Amtsblatt der Stadt Wien

Bezugspreise:
für Wien mit Zustellung, ganzjährig . . . . . 30 S
" " " " halbjährig . . . . . 16 "
Einzelnummer 30 g.

Schriftleitung und Verwaltung:
I., Neues Rathaus. Fernruf: A-23-500 und A-28-500, Klappe 263.
Postsparkassen-Konto Nr. A-39.395 • 45.
Annahme von Anzeigen in der Verwaltung.

Erscheint jeden Mittwoch und Samstag.

Jahrgang XLI. Mittwoch 29. Juni 1932. Nr. 52.

Inhalt. Sitzungsberichte: Gemeinderatsausschüsse: V. vom 6. Juni. — Bezirksvertretungen: Sitzungen. — Allgemeine Nachrichten: „Winterhilfe!" — „Jugend in Not." — Statistische Daten über Wien für den Monat April 1932. -- Einsiedekurse an der städtischen Koch- und Haushaltungsschule. — Grundsätzliche Zulassung der Lagerungsart „Strager" für Benzin, Benzol und andere flüssige Kohlenwasserstoffe. — Gemeindevermittlungsämter. — Baubewegung vom 25. bis 28. Juni. — Arbeiten und Lieferungen: Anbotausschreibungen, Ergebnisse. — Kundmachungen: Veränderliche Gebühren auf den Wiener Schlachtviehmärkten. — Eintragungen in den Erwerbsteuerkataster.

Gemeinderatsausschüsse.

Gemeinderatsausschuß V.

Sitzung vom 6. Juni 1932.

Vorsitzende: Die GRe. Schmid und Danek.

Anwesende: Amtsf. StR. Richter, die GRe. Feldhofer, Haas, Jenschik, Nowak, Perschl, Ing. Schaffer und Schiener; ferner StadtbauDior. Ing. Dr. Musil, die Sen.Re. Ing. Ducer, Ing. Friedl, Ing. Fuchs und Ing. Jaeger, die Ob.StadtbauRe. Ing. Kocmanek und Ing. Machek.

Entschuldigt: GR. Nachtnebel.

Schriftführer: Verw. Sekr. Ressel.

StR. Richter eröffnet die Sitzung und schreitet zur Wahl eines Vorsitzenden und eines Vorsitzendenstellvertreters. Gewählt werden die GRe. Schmid zum Vorsitzenden und Danek zu seinem Stellvertreter.

Berichterstatter amtsf. StR. Richter.

(Z. 79, M.Abt. 34 b/1907/32.) Die Gebühren für die Benützung des Freudenauer Hafens und seiner Einrichtungen werden mit Wirksamkeit vom 16. Tage des auf die Kundmachung folgenden Monates in der aus der vorgelegten Tabelle ersichtlichen Art festgesetzt. (An den GR.)

(Z. 88, M.Abt. 22 g/600/32.) Die Gemeinde Wien widmet für die Aufstellung des Madersperger-Denkmales den im vorgelegten Plane ersichtlich gemachten Platz in der Gartenanlage am Resselplatze im IV. Bezirke. Die Kosten für die Fundierung des Denkmales werden von der Gemeinde übernommen, sie sind auf Ausgabsrubrik 713/5 „Sonstiges" bedeckt. Die Fundierungsarbeiten sind durch die Ersteher für laufende Arbeiten auszuführen.

(Z. 93, M.Abt. 34 b/13054/31.) 1. Die Gemeinde Wien überträgt zur Arrondierung der Gründe beim Schöpfwerk Pottschach in das Eigentum des Josef und der Theresia Treitler, Grundbesitzer in Liesling 3, die Grundstücke 50/3, 50/4, Wiese, und 51/3, 51/4, Acker, der Einl.Z. 58 des Grundbuches Liesling.

2. Josef und Theresia Treitler dagegen übertragen im Tauschwege in das Eigentum der Gemeinde Wien das Grundstück 64/1, Wald, der Einl.Z. 3 des Grundbuches Liesling.

3. Eine Aufzahlung in barem Gelde wird von keiner Seite geleistet.

4. Die Tauschflächen werden in ihrem gegenwärtigen Zustande und ohne Haftung für eine bestimmte Beschaffenheit oder für ein bestimmtes Ausmaß lastenfrei übertragen und übergeben.

5. Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Tauschgeschäftes verbundenen Kosten, Gebühren, Abgaben samt Zuschlägen und der Legalisierung trägt die Gemeinde Wien, nicht aber die einer etwaigen rechtsfreundlichen Vertretung.

6. Für Zwecke der Gebührenbemessung werden die gegenseitig in das Eigentum zu übertragenden Grundflächen einvernehmlich mit je 1600 (eintausendsechshundert) Schilling bewertet.

7. Beide Vertragsteile verzichten einverständlich auf das Recht, diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.

8. Es wird einvernehmlich festgestellt, daß in allen aus diesem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten, welche nicht kraft Gesetzes vor einen ausschließlich besonderen Gerichtsstand gehören, in erster Instanz die Gerichte am Sitze der Wiener Gemeindeverwaltung, Wien, I. Rathaus, zuständig sein sollen.

(Z. 96, M.Abt. 27 a/1158/32.) Die baulichen Nebenarbeiten beim Ausbau der öffentlichen elektrischen Beleuchtung für das Baujahr 1932 werden der Firma Löschner & Helmer übertragen.

(Z. 92, M.Abt. 28/1300/32.) Die Instandhaltungs- und Erneuerungsarbeiten an den gepflasterten Stiegen, Böschungen, Stütz- und Futtermauern und Entwässerungsanlagen in den Bezirken I bis XXI werden dem Pflasterermeister Josef Mayer bis 31. März 1933 übertragen.

(Z. 94, M.Abt. 28/1400/32.) Die Ausführung von Oberflächenbehandlungen auf Fahrbahnen und Gehwegen in den Bezirken I bis XXI wird mit einem auf Ausgabsrubrik 508/2 bedeckten Gesamtkostenerfordernis von 300.000 S genehmigt. Diese Arbeiten werden für die Bezirke I, II, IX und XVII bis XXI der „Teerag" A.G., Bauabteilung „Asdag", für die Bezirke III bis VII, X und XI der Allgemeinen Straßenbau-A.G. und für die Bezirke VIII und XII bis XVI der Asphaltunternehmung Robert Felsinger übertragen.

(Z. 95, M.Abt. 28/1600/32.) Die laufenden Erhaltungsarbeiten in Teer- und Asphaltbetonstraßen für das Jahr 1932 werden mit einem auf Ausgabsrubrik 508/2 des Voranschlages für Straßenerhaltung und Straßenbau bedeckten Kostenerfordernis von 50.000 S genehmigt. Diese Arbeiten sowie die Instandsetzung von Künetten in Teer-, Asphaltbeton- und Makadamstraßen mit Oberflächenstrich werden der Allgemeinen Straßenbau-A.G. übertragen.

(Z. 98, M.Abt. 22/1179/32.) Die Gemeinde Wien stellt die Dekorationspflanzen für die Ausschmückung der Werkbundsiedlung kostenlos bei. Die Barauslagen für die Herstellung der Ausschmückung im Betrage von 50 S trägt die Gemeinde Wien. Die Kosten sind bedeckt im Sondervoranschlag „Gartenwesen 1932", Rubrik 504, Post 2 d.

(Z. 99, M.Abt. 31/700/32.) Die laufenden Erd- und Baumeisterarbeiten für Kanalerhaltung und Wasserlaufherstellungen der Gemeinde Wien in den Bezirken I bis XXI für die Zeit bis 31. März 1933 werden vergeben: An Baumeister Alois Czerny gegen einen Nachlaß von 28 Prozent auf Tarifpreise 1932 für Arbeiten im I., VII., VIII., XVI. und XVII. Bezirke, an Maurermeister Georg Hengl gegen einen Nachlaß von 25 Prozent auf Tarifpreise 1932 für Arbeiten im VI., XII., XIII., XIV. und XV. Bezirke, an die Bauunternehmung Alois Zierl & Komp. gegen einen Nachlaß von 25 Prozent auf Tarifpreise 1932 für Arbeiten im III., IV., V., X. und XI. Bezirke, an Baumeister Franz Spielauer gegen einen Nachlaß von 26 Prozent auf Tarifpreise 1932 für Arbeiten im IX., XVIII. und XIX. Bezirke, an die Bauunternehmung Karl Schreiner & Komp. gegen einen Nachlaß von 24 Prozent auf Tarifpreise 1932 für Arbeiten im II. und XX. Bezirke und gegen einen Nachlaß von 26 Prozent auf Tarifpreise 1932 für Arbeiten im XXI. Bezirke.

Berichterstatter StadtbauDior. Ing. Dr. Musil.

(Z. 100, M.Abt. 33/1017/32.) Der Abgabe der in der vorgelegten Aufnahmeschrift vom 28. Mai 1932 niedergelegten Haftungserklärung der Gemeinde Wien gegenüber den Oesterreichischen Bundesbahnen anläßlich der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten an der Schmelzbrücke über den Westbahnhof wird zugestimmt.

Berichterstatter Sen.R. Ing. Ducker.

(Z. 83, M.Abt. 27 b/605/54/32.) Der vorgelegte Entwurf für die Neuauflage des städtischen Preistarifes „Elektrische Installationsarbeiten" wird genehmigt.

Berichterstatter Ob.StadtbauR. Ing. Kocmanek.

(Z. 97, M.Abt. 30/1660/32.) Der Gemeinderatsausschuß V stimmt der Einstellung von 200 Saisonarbeitern für die Straßenpflege auf die Dauer von 20 Wochen zu, obwohl für diesen Zweck ein Betrag im Voranschlag des Fuhrwerksbetriebes nicht vorgesehen ist, und nimmt zur Kenntnis, daß durch diese Ausgabe der Ansatz für 1932 der Kreditpost 1 a „Hauptbezüge" der Ausgabsrubrik 503 „Städtischer Fuhrwerksbetrieb" um 218.200 S überschritten wird und das Gesamterfordernis 9,297.020 S beträgt. Das Mehrerfordernis wird auf die Reserve für unvorhergesehene Ausgaben verwiesen. Wenn sich jedoch bei der Aufstellung des Rechnungsabschlusses Mehreinnahmen oder Minderausgaben ergeben, so ist diese Ueberschreitung in den Mehreinnahmen oder Minderausgaben zu decken und die Reserve zu entlasten.

Berichterstatter Ob.StadtbauR. Ing. Machek.

(Z. 91, M.Abt. 34 a/1726/32.) Der Entwurf für die Vergrößerung der Standrohrbehälter „Steinbruch", „Michaelerberg" und „Dreimarkstein" im XVI. und XVIII. Bezirke wird mit dem auf der Ausgabsrubrik 511/2g des Hauptvoranschlages für das Jahr 1932 (Post d 11 und d 12 des Sondervoranschlages des Betriebes Wasserversorgung) bedeckten Gesamtkostenerfordernis von 206.000 S genehmigt. Die Ausführung der Erd-, Maurer-, Eisenbeton-, Isolierungs- und Rohrlegungsarbeiten wird für die Anlage „Steinbruch" an die A.G. für Bauwesen Ing. A. Spritzer, für die Anlage „Michaelerberg" an die Bauunternehmung Ing. C. Auteried & Komp. und für die Anlage „Dreimarkstein" an die Gesellschaft für Bauarbeiten Ing. Langfelder & Komp., der Umbau der Schalteinrichtungen in den automatischen Hebewerken „Steinhof", „Neustift am Walde" und „Salmannsdorf" an die Oesterreichischen Siemens-Schuckertwerke, die Lieferung der Schwachstromkabel für die Strecke Steinhof—Steinbruch an die Firma Siemens & Halske A.G., für die Strecke Neustift am Walde—Michaelerberg an die Kabelfabrik- und Drahtindustrie-A.G. und für die Strecke Salmannsdorf—Dreimarkstein an die Firma Felten & Guilleaume A.G. und die Lieferung der Wassermesser an die Wassermesserfabrik Eduard Schinzel übertragen.

Berichterstatter GR. Schmid.

(Z. 80, M.Abt. 25 a/1356/32.) Die Begünstigungen, welche mit Beschluß des Gemeinderatsausschusses V vom 20. Mai 1931, Z. 136/31, der Schuljugend der Wiener Volks-, Haupt- und Mittelschulen, gewerblichen Mittel- und Fortbildungsschulen, sowie den Jugendfürsorgevereinen und Anstalten in den städtischen Bädern im Jahre 1931 bewilligt worden sind, werden auch für die Badezeit 1932 auf Grund des Berichtes und der Zusammenstellung der M.Abt. 25 a genehmigt. Die M.Abt. 25 a wird ferner ermächtigt, wegen Zuweisung der Jugendfürsorgevereine und Anstalten an die einzelnen Badeanstalten und wegen Festsetzung der Badezeiten usw. im Einvernehmen mit deren Vertretern die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Der Magistratsantrag zu nachfolgendem Geschäftsstücke wird genehmigt und dem Gemeinderate vorgelegt:

Berichterstatter amtsf. StR. Richter.

(Z. 79, M.Abt. 34 b/1907/32.) Neufestsetzung der Hafengebühren im Freudenauer Hafen.

Bezirksvertretungen.

Sitzungen:

XVIII. Wiener Gemeindebezirk, Währing: 30. Juni, 17 Uhr.
XIX. Wiener Gemeindebezirk, Döbling: 30. Juni, 18 Uhr.

Allgemeine Nachrichten.

„Winterhilfe!"

25. Geldspendenliste:

	Schilling
H. Monies, VII. Kandlgasse 45	3·—
Firma Reis & Breth und deren Personal, VII. Halbgasse 25	60·—
„Austria", Brotfabrik und Dampfmühle J. Milacek, X. Laxenburger Straße 68—72	520·—
Familie B. G., Wien, I.	60·—
Schüler des Bundesgymnasiums und Realgymnasiums, Wien, V.	12·—
M. D., Wien, III.	44·—
Prof. Dr. Josef Schiller, XII. Tivoligasse 55	2·—
Spende der Gemeinde Wien	100.000·—
A. R., Vorarlberg	5·—
W. Kühnel, I. Wollzeile 25	25·—
H. Werner, III. Fasangasse 5	2·50
Franziska Nowak, XII. Vivenotgasse 31	20·—
Wiener Männergesang-Verein, I. Canovagasse 4	15·31
Ertrag eines Konzertes der amerikanischen Kolonie durch Frau von Scanavi, IV. Wohllebengasse 11	331·33
Frau Selma Schüssler, XIX. Kreindlgasse 18	25·—
Dr. M. Wagenaar, Rotterdam, Burg Memeszplein 32 a	27·65
Flieger-Kino, IX. Liechtensteinstraße 37	204·18
Weibliche Fürsorge, Verband von Wohlfahrtsvereinen	150·—
Angestellte der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Phönix", IX. Alser Platz 3, 6. Rate	365·50
Dr. Simon Fischel, I. Wipplingerstraße 2	5·—

Spendeneinlauf bis 22. Juni 1932:

Bisher ausgewiesen			S 2,075.299·60
Richtigstellungen:			
Turnowsky J. & Komp.	(15. Ausweis)	Marken S 2·—	
Wohl-Knöpfelmacher	(15. Ausweis)	„ „ 5·—	
Deutsch Josef	(15. Ausweis)	„ „ 4·—	
Engel Ludwig	(15. Ausweis)	„ „ 20·—	
Löbl Wilhelm	(15. Ausweis)	„ „ 5·—	
Herrmann J.	(16. Ausweis)	„ „ 5·—	
Umbuchung auf Konto Winterhilfemarken		S 41·—	41·—
Vogler Johann	(9. Ausweis)	S 10·—	
Umbuchung auf Konto Sammeltag			10·—
		verbleiben	S 2,075.248·60
25. Geldspendenausweis			„ 101.877·47
		Summe	S 2,177.126·07

„Jugend in Not."

Abschluß der Wiener Hilfsaktion für jugendliche Arbeitslose.

In den letzten Jahren hat das Kuratorium der Aktion „Jugend in Not", dem die Vertreter der beteiligten Ministerien, der Gemeinde Wien, der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Wiener Fortbildungsschulrates, der Kammern, der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und des Jugendbeirates bei der Wiener Kammer für Arbeiter und Angestellte angehörten, Winterhilfsaktionen organisiert und Tagesheimstätten für erwerbslose Jugendliche betrieben. Bei vernünftiger Betätigung fanden sich Jugendliche im Alter von 14 bis 21 Jahren an allen Werktagen der Wintermonate in der Zeit von 2 bis 7 Uhr abends in den Heimstätten zusammen. Vom 1. Dezember 1931 bis 30. April 1932 waren 58 Heimstätten, davon 35 sozialistische und 23 katholische, in Betrieb. Namhafte Spenden von Seite öffentlicher Einrichtungen, zahlreicher Körperschaften und Privatpersonen, nicht zuletzt aber auch der Aktion „Winterhilfe", ermöglichten nicht nur den Betrieb der Heimstätten, sondern auch die Verabreichung einer warmen Jause an die Jugendlichen. Während 22 Wochen beherbergten die Heimstätten 561.759 Jugendliche, davon 528.594 männliche und 33.165 weibliche Jugendliche. Nach genauen statistischen Erhebungen bezogen durchschnittlich 70 Prozent der Heimstättenbesucher keinerlei Unterstützung, das heißt also, ungefähr drei Viertel aller Heimstättenbesucher waren fast ausschließlich auf die ihnen gebotene Nahrung, auf Suppe und Brot, angewiesen. Die damit verbundene großzügige Ausspeisungsaktion hatte gewaltige Leistungen zu vollbringen; es wurden nicht weniger als 536.491 Portionen Suppe und 630.067 Portionen Brot ausgegeben. Für die Anfertigung der Suppe waren eineinhalb Waggon Konserven erforderlich. Der eigentliche Zweck der Aktion, die erwerbslose Jugend den schädlichen Einflüssen der Straße zu entziehen, wurde durch entsprechende pädagogische Beeinflussung der Jugend, durch Vorträge, Kurse, Veranstaltungen edler Geselligkeit erreicht. Die Heimwarte, selbst arbeitslose Jugendliche, zugleich aber Funktionäre der Verbände, die die Heimstätten zur Verfügung stellten, sorgten in musterhafter Weise für Ordnung und Disziplin. Der aufschlußreiche Geschäftsbericht der Aktion stellt fest, daß in den freigewerkschaftlich-sozialistischen Heimstätten 1380

Veranstaltungen mit 122.867 Besuchern und in den katholischen Heimstätten 1088 Veranstaltungen mit 64.508 Besuchern zu verzeichnen waren. Einer Anregung aus Aerztekreisen folgend, erklärten sich 51 Zahnärzte, 5 Fachärzte und 13 Frauenärzte bereit, Besucher der Tagesheimstätten unentgeltlich zu behandeln. 539 Jugendliche wurden der zahnärztlichen Behandlung zugeführt, während den übrigen Aerzten 37 Patienten zugewiesen wurden.

In der Schlußsitzung des Kuratoriums, die am 21. Juni 1932 unter dem Vorsitz des amtsführenden Stadtrates Univ.-Prof. Dr. Julius Tandler stattfand, erstattete der Geschäftsführer der Aktion, Anton Kimml, den Geschäftsbericht.

Die Gesamteinnahmen der Aktion beliefen sich auf 363.364 S, während die Gesamtausgaben bei einer gegenüber dem Vorjahre um 330 Prozent gesteigerten Frequenz 362.462 S betrugen. Verwaltungsspesen sind bei der Aktion überhaupt nicht aufgelaufen, weil sämtliche Arbeiten der Geschäftsstelle ehrenamtlich besorgt wurden. Auf Antrag des Rechnungsprüfers Johann Svitanics wurde beschlossen, daß die verfügbaren geringen Geldbestände auf den bestehenden Kontis erliegen bleiben, um für gleiche oder ähnliche Zwecke Verwendung zu finden.

Statistische Daten über Wien für den Monat April 1932.

(Mitgeteilt von der Magistratsabteilung für Statistik.)

(Fortsetzung.)

	April 1931	März 1932	April 1932
Krankenanstalten:			
Aufgenommene Personen . . .	**18.589**	**18.291**	**18.782**
Städt. Kranken- und Wohlfahrtsanstalten			
a) Aufgenommene Personen . .	3.918	3.096	3.754
b) Geleistete Verpflegstage . .	554.220	538.483	518.845
dav. in Versorgungshäusern .	237.281	240.357	232.604
Anstalten für Geisteskranke	161.556	160.082	151.766
Krankenanstalten . .	79.392	67.669	65.774
Rettungsdienst			
Hilfeleistungen	**5.438**	**4.769**	**4.935**
Städtischer Sanitätsbetrieb			
Krankentransporte	**3.566**	**3.873**	**3.432**
Leichenbestattung			
Bestattungen	**2.301**	**2.547**	**2.296**
dav. Einäscherungen	325	367	318
Städtische Bäder			
Besucher	**750.235**	**659.148**	**804.052**
dav. unentgeltl. badende Kinder	48.513	42.068	62.844
Offene Fürsorge der Gemeinde			
Aufwand in 100 S	**18.603**	**20.752**	**21.000**
und zwar: Erhaltungsbeiträge .	12.071	12.232	12.315
Pflegebeiträge . . .	3.502	5.268	5.257
Pflegegelder . . .	1.849	1.882	1.813
Aushilfen	1.181	1.370	1.615
Städtische Mutterberatung			
Beratungen	**22.793**	**24.085**	**25.670**
Städtische Kindergärten			
Anwesende Kinder (Tagesdurchschnitt)	**7.432**	**6.696**	**6.769**
Städtische Kinderhorte			
Anwesende Kinder (Tagesdurchschnitt)	**2.762**	**1.853**	**1.910**
Kinderausspeisungen			
Ausgegebene Portionen	**489.052**	**429.996**	**447.736**

	April 1931	März 1932	April 1932
Oeffentliche Arbeitsnachweise überhaupt			
a) Am Monatsende:			
unerledigte Stellengesuche . .	121.118	168.378	158.549
„ Stellenanbote . .	559	352	373
b) Im Monate erfolgte Vermittlungen	12.247	7.789	11.715
Insbesondere: Arbeitsnachweis der Stadt Wien			
a) Am Monatsende:			
unerledigte Stellengesuche . .	27.181	36.429	35.168
„ Stellenanbote . .	390	44	60
b) Im Monate erfolgte Vermittlungen	855	218	241
Arbeitslosigkeit			
Unterstützte Arbeitslose	**95.797**	**123.968**	**113.594**
a) Geschlecht: männlich	72.569	92.921	84.481
weiblich	23.228	31.047	29.113
b) Empfänger von:			
ordentlicher Unterstützung . .	54.492	77.034	67.404
Notstandsaushilfe	41.305	46.934	46.190
Altersfürsorgerentner	**19.675**	**23.178**	**23.430**

(Schluß folgt.)

Einsiedekurse an der städtischen Koch- und Haushaltungsschule.

An der Koch- und Haushaltungsschule der Stadt Wien, VI. Brückengasse 3, und III. Petrusgasse 10, wird demnächst je ein Einsiedekurs am Nachmittag und am Abend abgehalten. Der Nachmittagskurs findet am 27., 28. und 30. Juni statt, der Abendkurs am 5., 6. und 7. Juli. Einschreibungen in der Schulkanzlei.

Grundsätzliche Zulassung der Lagerungsart „Strager" für Benzin, Benzol und andere flüssige Kohlenwasserstoffe.

M.Abt. 56/20995/1931. Wien, am 3. Mai 1932.

Ueber Ansuchen der Firma Strager & Komp. in Wien, XIII. Hustergasse 3—5, wird die Lagerungsart „Strager" mit den beantragten Rückschlagsicherungen entsprechend den Zeichnungen und der Beschreibung als zur Lagerung von Benzin, Benzol und anderen flüssigen Kohlenwasserstoffen ausreichend gesichert anerkannt und zur Verwendung im Gemeindegebiete von Wien grundsätzlich zugelassen. Diese Zulassung wird gemäß der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1930, B.G.Bl. Nr. 49, betreffend grundsätzliche Bestimmungen über die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in gewerblichen Betriebsanlagen erteilt und stützt sich auf die Gutachten der Versuchsanstalt für Brennstoffe, Feuerungsanlagen und Gasbeleuchtung an der Technischen Hochschule in Wien vom 28. August und 26. November 1931.

Beschreibung.

Behälter.

Zur Lagerung der Flüssigkeit dient ein unterirdischer, gas- und flüssigkeitsdicht geschweißter oder genieteter Behälter 1, der oben am Mantel einen mit einem schmiedeeisernen, verschraubten Deckel gasdicht abgeschlossenen Dom 2 besitzt. Der gegen Zerstörung außen mit einer genügend starken, rostsicheren Verkleidung versehene Behälter wird auf Sockeln gelagert und so tief in die Erde verlegt, daß der höchste Punkt des Behälters wenigstens 1 m hoch überschüttet ist. Bei ungünstigem Untergrund oder bei örtlichen Verhältnissen, die eine erhöhte Vorsicht erheischen (wie zum Beispiel im bebauten Gebiete), wird er in einer betonierten oder gemauerten Grube standsicher verlegt.

JEDE VERSICHERUNG
DURCH DIE
STÄDTISCHE VERSICHERUNGSANSTALT
WIEN I. TUCHLAUBEN 8 TELEFON U 27-5-40

Entnahmevorrichtung.

Die Flüssigkeit wird durch eine Pumpe 3, die entweder für Handbetrieb (Abb. 1) oder für elektrischen Antrieb (Abb. 2) eingerichtet ist, aus dem Behälter entnommen. Bei Verwendung einer elektrischen Pumpe, die nicht so eingerichtet ist, daß die Förderung aus dem Behälter schon bei einer geringfügigen Ueberschreitung des vorgesehenen Betriebsdruckes von selbst eingestellt wird, ist die Druckleitung 5a, mit der Rücklaufleitung 20 durch ein selbsttätiges Ueberdruckventil 4 verbunden. Dadurch kann die Pumpe auch bei geschlossenem Zapfschlauch weiterlaufen, weil in diesem Falle die Flüssigkeit zwangläufig in den Behälter zurückgeleitet wird.

Rohrleitungen.

Die aus dem Behälter ins Freie führenden Rohrleitungen sind in der Regel am Domdeckel befestigt. Die Rohranschlüsse können aber nach Bedarf auch mit Anschlußflanschen am Mantel des Behälters befestigt werden.

a) Die vom Behälter zur Pumpe führende Saugleitung 5 ist unmittelbar ober dem Domdeckel mit einer Kiessicherung 6 (Abb. 4) versehen. An den äußeren, in der Regel mit einem Rückschlagventil ausgestatteten Rohrstrang der Saugleitung können durch Abzweigleitungen auch mehrere Behälter angeschlossen werden. Jede Abzweigleitung ist vor ihrer Einmündung durch ein Ventil absperrbar.

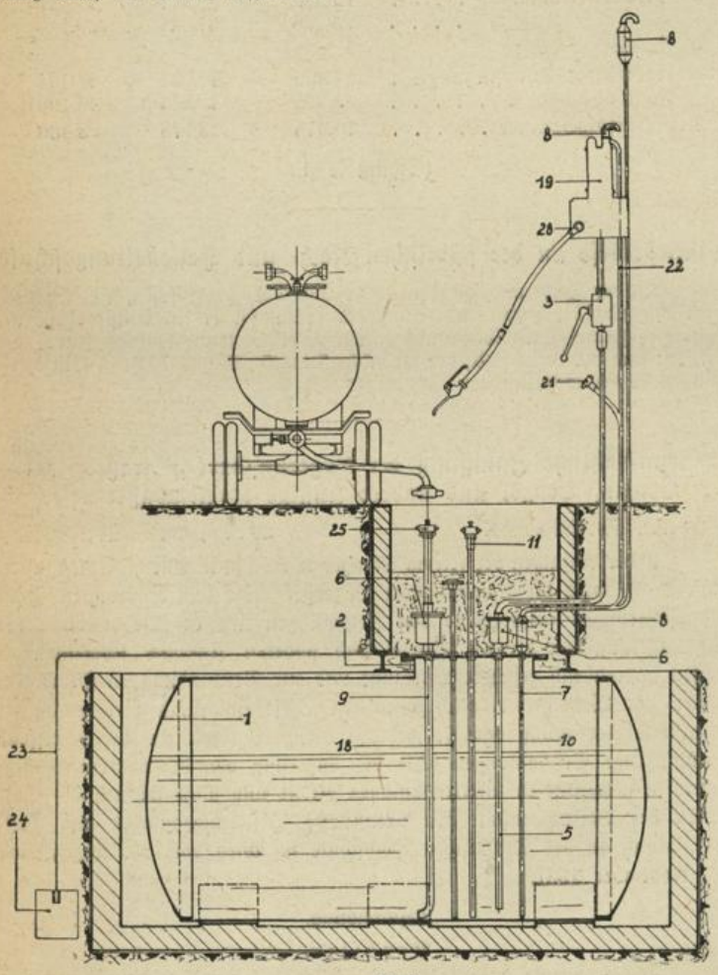

Abb. 1

b) Die zur Be- und Entlüftung des Behälters dienende Lüftungsleitung 7 ist durch je eine Kiessicherung 8 (Abb. 5) bei der Einmündung in den Behälter und am freien Ende, das entsprechend gekrümmt, seitwärts oder nach unten ausmündet, gesichert.

c) In die am oberen Ende durch eine sperrbare Verschraubung abschließbare Fülleitung 9 ist eine Kiessicherung 6 (Abb. 4) eingebaut. Das untere Ende der Fülleitung mündet nahe dem Behälterboden in einen Krümmer aus, der das Einströmen der Flüssigkeit in den leeren Behälter ohne Aufprall auf die Blechwandungen und ohne wesentliches Verspritzen bewirken soll.

d) Das zum Messen der Flüssigkeitsmenge im Behälter dienende unten offene Peilrohr 10 ist am oberen Ende mit einer Rückschlagsicherung 11 (Abb. 6) und einer auch den Kopf des Peilstabes umschließenden Kappverschraubung versehen. Das bis zum Behälterboden reichende Rohr ist unten offen und knapp unter dem Domdeckel gelocht, damit im Behälter und im Peilrohr stets der gleiche Druck herrscht und dadurch ein richtiges Messen des Inhaltes gewährleistet ist.

e) Statt der Peilvorrichtung kann auch ein Standanzeiger (Abb. 3) eingebaut werden, der aus einem Schwimmer 12 und einem rostsicheren mit einer Teilung versehenen Meßband 13 besteht. Das mit einem Gegengewichte ausgestattete Meßband ist in der mit einem Schauglas 14 und der Meßbandsicherung 15 (Abb. 7) versehenen Rohrleitung 16 eingeschlossen, die nebst dem Gestänge 17 gleichzeitig auch zur Führung und Erdung für den Schwimmer dient.

f) Die allfällig angeordnete Entleerungsleitung 18 (Wasserzapfleitung), die zur fallweisen Entnahme des im Behälter etwa angesammelten Wassers und Schmutzes dient, reicht bis zum Boden des Behälters und ist oben mit einem Blindflansch abgeschlossen.

Meßvorrichtungen.

Um die aus dem Behälter entnommene Flüssigkeitsmenge genau zu messen, werden vollständig geschlossene Meßgefäße 19 oder Meßgeräte angeordnet, die an die Druckleitung der Pumpe angeschlossen sind.

Zur etwa erforderlichen Rückentleerung der Meßvorrichtung und des Zapfschlauches ist eine Rücklaufleitung 20 vorgesehen, die entweder in die Fülleitung 9 (Abb. 2) oder in die Lüftungsleitung 7 mündet, die in diesem Falle (Abb. 1) bis zum Boden des Behälters verlängert und knapp unter dem Domdeckel mit Löchern versehen ist. An die Rücklaufleitung ist ein mit einer Kappverschraubung und einer Rückschlagvorrichtung versehener Entleerungsstutzen 21 angeschlossen.

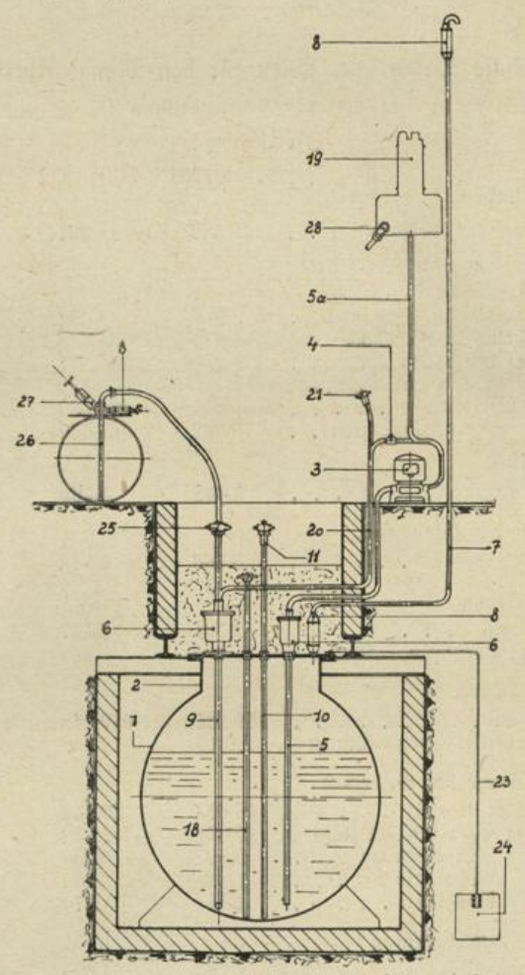

Abb. 2

Bei Verwendung von Meßgefäßen, die mit einer Ueberlaufleitung 22 (Abb. 1) versehen sind, um ein Ueberfüllen zu verhindern und die Flüssigkeit im Meßbehälter genau zu begrenzen, wird der Entleerungsstutzen in die Ueberlaufleitung eingebaut.

Die Lüftungsleitung der Meßgefäße ist mit einer Kiessicherung 8 gesichert.

Sicherungseinrichtungen gegen Brand und Zündschlag.

Der feuer- und zündschlagsichere Schutz dieser Lagerung gegen Gefährdung von außen oder von innen durch Brand oder Zündschlag wird außer der Beschüttung durch nachstehende Sicherungseinrichtungen gewährleistet:

Um eine elektrische Aufladung des Behälters und der Leitungen zu vermeiden, sind alle Rohrleitungen durch die Befestigungsschrauben am Domdeckel mit dem Behälter leitend verbunden und dieser selbst durch ein kräftiges, am Behälterdom befestigtes Kabel 23 und die Platte 24 geerdet.

Alle Oeffnungen sind an den angeführten Stellen mit den nachstehend beschriebenen Kiessicherungen versehen, die von der Versuchsanstalt für Brennstoffe, Feuerungsanlagen und Gasbeleuchtung an der Technischen Hochschule in Wien erprobt und als ausreichend zündschlaghindernd befunden wurden.

1. Kiessicherungen.

Die Kiessicherungen bestehen aus einem Gehäuse aus Flußstahl oder Gußeisen, das mit Kies von 4 bis 5 mm Korngröße gefüllt ist. Als Füllstoff können auch Kugeln von höchstens 5 mm Durchmesser aus Porzellan oder einer anderen keramischen Masse mit hohem Schmelzpunkte verwendet werden. Der Füllstoff ist beiderseits durch 2 mm dicke, verbleite Lochplatten und eingelegte Drahtnetze begrenzt, damit er nicht leicht verschmutzt und nicht ausrinnen kann. Die feste Zusammenpressung des Füllstoffes und die Vermeidung von größeren Hohlräumen sind von wesentlicher Bedeutung für die Wirksamkeit dieser Sicherung.

a) Saug- und Füllrohrsicherung.

Die in die Saug- und in die Fülleitung eingebauten Kiessicherungen 6 (Abb. 4) unterscheiden sich voneinander nur durch den Durchmesser der topfartig ausgebildeten, mit einem unteren Rohransatz versehenen Gehäuse. In das Gehäuse ist ein Ring aus hochgestelltem Flacheisen eingesetzt, der die mindestens 100 mm hohe Kiesfüllung trägt. Der mit einem Flansch befestigte Deckel mit Rohransatz drückt einen zweiten Flacheisenring fest an die Kiesfüllung und preßt sie dadurch zusammen.

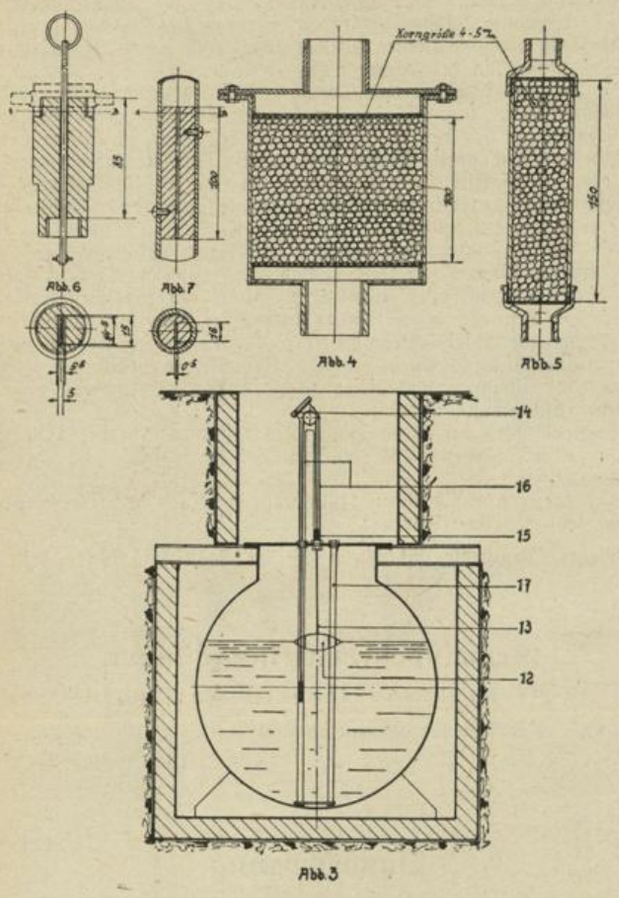

b) Lüftungsrohrsicherung.

Das Gehäuse der in die Lüftungsleitung 7 eingebauten Kiessicherungen 8 (Abb. 5) besteht aus einem gewöhnlichen Rohrstück, das mindestens 150 mm hoch mit Kies gefüllt ist. Die dichte Pressung der Kiesfüllung wird durch die an den Enden des Gehäuses aufgeschraubten, sich verjüngenden Rohransätze bewirkt.

2. Peilrohrsicherung.

Die am oberen Ende des Peilrohres 10 aufgeschraubte Rückschlagsicherung 11 (Abb. 6) besteht aus einer mindestens 85 mm langen Grundverschraubung aus Messing, die eine Oeffnung mit rechteckigem Querschnitt von 15 mm Länge und 5·5 mm Breite zur Einführung des Peilstabes besitzt. Der aus Messing oder aus Aluminium hergestellte Peilstab ist am unteren Ende mit einem Dorn versehen oder so verdickt, daß er nicht ganz herausgezogen werden kann. Die verhältnismäßig große Masse der Sicherung und der enge, höchstens 0·5 mm breite Schlitz zwischen dem Peilstab und der Grundverschraubung verhindern die Fortpflanzung einer Zündschlagflamme in den Gasraum des Behälters.

3. Meßbandsicherung.

Die in die Rohrleitung 16 eingebaute Meßbandsicherung 15 (Abb. 7) besteht aus einem zweiteiligen zylindrischen Gußpfropfen, der durch Stiftschrauben festgehalten wird. In der Achse des 100 mm langen Gußkörpers ist ein Schlitz von 16 mm Länge und 0·5 mm Breite ausgespart, durch den das Meßband geführt wird.

Füllung des Behälters.

Der Behälter wird entweder aus Kesselwagen oder aus Eisenfässern durch die Fülleitung 9 gefüllt.

Die geerdeten Kesselwagen (Abb. 1) werden mit der Füllstelle 25 durch einen Schlauch verbunden, der die Flüssigkeit im natürlichen Gefälle in den Behälter leitet.

Zur Füllung aus Eisenfässern (Abb. 2) wird ein Faßanschluß 26 verwendet, der mit einer Kiessicherung 8 versehen ist und dicht in das Spundloch eingeschraubt wird.

Durch eine Pumpe 27 wird eine Heberwirkung eingeleitet, wodurch die Flüssigkeit selbsttätig in den Behälter abfließt. Das Eisenfaß ist während des Abfüllens durch einen mit Metalldrähten versehenen, beweglichen Schlauch mit der Füllstelle 25 elektrisch leitend verbundenen und dadurch geerdet.

Zapfen.

Zur Entnahme der Flüssigkeit wird der mit Metalldrähten elektrisch leitend gemachte Zapfschlauch am Anschluß 28 angebracht und die Pumpe, an die auch mehrere Behälter angeschlossen sein können, in Tätigkeit gesetzt. Zur Regelung der Auslaufgeschwindigkeit besitzt der Zapfschlauch am Ende ein Selbstschlußventil, das im Ruhestande immer geschlossen ist. Die im Zapfschlauch etwa zurückbleibende Flüssigkeit wird durch den Entleerungsstutzen 21 über die Rücklaufleitung in den Behälter zurückgeleitet.

Allgemeine Bedingungen.

1. Die Menge der zur Lagerung zugelassenen Flüssigkeit (Benzin, Benzol und andere flüssige Kohlenwasserstoffe) ist von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen abhängig. In der Regel darf der Inhalt eines Behälters nicht mehr als 20.000 Liter betragen, sofern nicht die besonders günstige örtliche Lage eine größere Lagermenge zuläßt. Wenn es die Verhältnisse der Umgebung erfordern, ist der Behälterinhalt aus Sicherheitsgründen entsprechend geringer zu bemessen.

2. Es müssen zumindest die über 5000 Liter fassenden Behälter von bewohnten Gebäuden und anderen zum ständigen Aufenthalt von Menschen dienenden Räumen 1 m und die Zapfstelle von Türen und Fenstern derartiger Räume mindestens 2 m entfernt sein, falls es sich nicht um besonders feuergefährliche Betriebe handelt, bei denen wegen der örtlichen Verhältnisse die Vorschreibung eines größeren Abstandes notwendig ist.

3. In der Regel, insbesondere in bebauten Gebieten, ist der Behälter im Freien in einer gemauerten oder betonierten, unterirdischen, gegen seitlichen Druck genügend widerstandsfähigen Wanne unterzubringen.

4. Werden mehrere Behälter vorgesehen, dann hat ihr gegenseitiger Abstand mindestens 0·50 m zu betragen.

5. Wenn es die örtlichen Verhältnisse erfordern, ist ein Blitzableiter anzuordnen.

6. Die Füllstelle muß sich im Freien befinden und darf nur ausnahmsweise in einem besonderen Tankraume untergebracht werden. Die Zapfstelle kann mit besonderer behördlicher Bewilligung, wenn es die örtlichen Verhältnisse gestatten, auch in einem geschlossenen, absperrbaren und gut lüftbaren Raume errichtet werden.

7. Für die Errichtung einer solchen Anlage ist die bau- und in gewerblichen Betrieben auch die gewerbebehördliche Genehmigung erforderlich.

Besondere Bedingungen.

1. Die Anlage ist in allen Teilen zweckmäßig, widerstandsfähig, gegen die Bildung elektrischer Funken gesichert, ausreichend geerdet und verläßlich wirkend auszuführen und gegen mißbräuchliche Benützung in geeigneter Weise abzusperren. Alle Sicherungseinrichtungen und die Pumpe sind derart anzubringen oder zu verwahren, daß sie Unberufenen nicht leicht zugänglich sind.

2. Der Behälter ist aus entsprechendem, mindestens 5 mm dickem Flußeisenblech oder einem gleich widerstandsfähigen Baustoffe herzustellen, außen mit einer rostsicheren Verkleidung zu versehen, standsicher zu lagern, mit steinfreier Erde und dergleichen allseits dicht zu umgeben und mindestens 1 m hoch zu überschütten.

3. Leitungen und Kanäle in der Nähe des Behälters sind erforderlichen Falles entsprechend zu schützen.

Kanalöffnungen, die von der Zapf- und der Füllstelle weniger als 10 m entfernt und so gelegen sind, daß etwa ausfließende, brennbare Flüssigkeit in den Kanal gelangen könnte, sind mit Abscheidern behördlich anerkannter Bauart auszustatten.

4. Die Rohrleitungen müssen leicht freilegbar und außen mit einem rostsicheren Anstrich versehen sein; sie sind so zu führen, daß sie Kanäle oder unterirdische Räume nicht durchqueren. Leitungen über Flur müssen dort, wo sie mechanischen Beschädigungen oder einer Zerstörung durch Feuer ausgesetzt sind, mit gemauerten oder betonierten Sockeln von mindestens 30 cm Höhe umgeben werden.

5. Alle Oeffnungen sind gegen die Außenluft durch die in der Beschreibung angeführten Rückschlagsicherungen zu schützen. Die Sicherungen sind so anzubringen, daß sie von Unberufenen ohne besondere Hilfsmittel nicht entfernt werden können.

6. Das Lüftungsrohr ist mit je einer Kiessicherung am oberen und am unteren Ende zu sichern, genügend hoch, mindestens aber bis 2·5 m über die Füllstelle unmittelbar ins Freie zu führen und am freien Ende so auszugestalten, daß die Gase waagrecht oder nach unten ausströmen.

7. Die Kiessicherungen dürfen nur mit Kies, Porzellan oder einer anderen keramischen Masse mit hohem Schmelzpunkte gefüllt werden; die Korngröße darf 5 mm nicht überschreiten. Die Schütthöhe muß in den Kiestopfsicherungen wenigstens 100 mm, in der Lüftungsrohrsicherung wenigstens 150 mm betragen. Der Füllstoff ist unter Vermeidung größerer Hohlräume satt einzufüllen, fest zusammenzupressen und gegen Ausrinnen verläßlich zu schützen.

8. Die in den Abbildungen der Peilrohr- und Meßbandsicherungen eingetragenen Abmessungen müssen genau eingehalten werden.

9. Das untere Ende des Füllrohres darf vom Behälterboden nicht mehr als 10 cm abstehen und ist so auszubilden, daß die Flüssigkeit beim Füllen in annähernd waagrechter Richtung austritt.

10. Die im Füll- und Peilrohrschacht ausmündenden Rohrleitungen und der Entleerungsstutzen der Rücklaufleitung sind mit einem gegen Unberufene gesicherten Verschluß zu versehen. Beim Füllen des Behälters oder bei der Entnahme von Flüssigkeit sind die hiezu nicht verwendeten Rohrleitungen stets geschlossen zu halten.

11. Der Füll- und Peilrohrschacht ist bis zu den Verschlußkappen, mindestens aber 30 cm hoch, mit Erde und dergleichen auszufüllen und mit einem genügend starken Deckel abzuschließen.

12. Die Entleerungsleitung darf aus der Schachtüberschüttung nicht herausragen und muß mit einem Blindflansch abgeschlossen sein, dessen Verschraubung nur mit einem Werkzeuge gelöst werden kann.

13. Es dürfen nur genügend widerstandsfähige, flüssigkeitsfeste Rohrleitungen und ebensolche Schläuche, die mit Metalldrähten elektrisch leitend gemacht und mit luftdichten Anschlußschrauben versehen sind, verwendet werden. Die Zapfschläuche sind mit einem selbsttätigen Verschlusse auszustatten. Beim Füllen und Zapfen sind die Schläuche so luftdicht anzuschrauben, daß Luft nicht angesaugt werden kann.

Räume und Verschläge in denen die Füll- und Entnahmegeräte aufbewahrt werden, sind ausreichend und entsprechend gesichert zu entlüften.

14. Die Meßvorrichtungen müssen standsicher, abschließbar und, wenn sie zur Abgabe der Flüssigkeit an Kunden bestimmt sind, eichamtlich geprüft sein. Die Meßvorrichtungen und der Zapfschlauch müssen durch eine geschlossene Rohrleitung in den Behälter rückentleert werden können. Zur Abgabe der Flüssigkeit dürfen Zwischengefäße nicht verwendet werden.

15. Der Behälter und eichamtlich nicht geprüfte Meßgefäße müssen mit Vorrichtungen zur verläßlichen Feststellung des Inhaltes versehen sein.

16. Zur künstlichen Beleuchtung der Anlage darf nur elektrisches Licht verwendet werden. Die Verwendung von Hochspannung ist unzulässig. Die Glühlampen sind mit widerstandsfähigen auch die Fassungen gasdicht umschließenden Glasschutzhüllen zu versehen. Die Leitungen sind in der Regel in geschlossenen Rohren aus feuerbeständigem Baustoffe oder als armiertes Bleikabel zu verlegen. Offene Leitungen müssen mindestens 5 cm voneinander entfernt sein und dürfen nur in einer Höhe von mehr als 2 m über dem Boden verlegt werden. Blanke Leitungen sind unzulässig. Alle Leitungen sind allpolig abschaltbar einzurichten.

Bei Verwendung einer elektrischen Pumpe ist der Elektromotor zu erden und gegen die Lagerstelle, sowie gegen die Pumpe vollkommen gesichert aufzustellen. Der Elektromotor muß im Brandfalle von selbst zum Stillstande kommen oder von einem gesicherten Orte abgestellt werden können.

Im Zapfraume und in der Zapfsäule oder -nische dürfen Sicherungen, Zähler, nicht gasdicht verschlossene Schalter, Geräte, an denen Funkenbildung auftreten kann und dergleichen nicht angebracht werden; Steckvorrichtungen sind nur dann zulässig, wenn sie so beschaffen sind, daß ein Abziehen des Steckers unter Spannung unmöglich ist.

Motore, Anlasser, Widerstände, elektrische Heizvorrichtungen und dergleichen dürfen im Zapfraume nur dann aufgestellt werden, wenn sie zündschlagsicher ausgeführt sind. Ortsveränderliche Leitungen sind mit einem besonderen Schutz gegen Beschädigung zu versehen und müssen für mindestens 750 Volt Betriebsspannung geeignet sein. Handlampen sind mit einem sicher befestigten Ueberglas und einem Schutzkorb zu versehen und dürfen keinen Schalter besitzen.

Die elektrische Einrichtung des Zapfraumes und elektrische Pumpen sind vor ihrer Benützung behördlich überprüfen zu lassen.

17. Der Zapfraum darf nur durch eine besonders gesicherte Heizvorrichtung erwärmt werden. Die Frischluft für die Heizanlage darf nicht aus dem Zapfraume und nicht aus der nächsten Umgebung der Zapf- und Füllstelle entnommen werden. Heizkörper und Heizrohre dürfen keine höhere Oberflächentemperatur als 250 Grad Celsius erreichen können.

18. In der Nähe der Lagerung ist das Rauchverbot und das Verbot des Gebrauches von offenem Feuer und Licht deutlich sichtbar und haltbar anzuschlagen und strengstens einzuhalten.

19. Bei der Anlage ist für erste Löschhilfe eine genügende Menge Sand in leicht handlichen Gefäßen ständig gebrauchsfähig bereitzuhalten. Bei großen Lagerungen ist erforderlichenfalls eine Schaumlöschanlage bewährter Art herzustellen. Etwa ausgetretene oder verschüttete Flüssigkeit ist in unschädlicher Weise zu entfernen.

20. Die Flüssigkeit, die nur in behördlich zugelassenen Behältern zugeführt werden darf, ist unverzüglich nach Anlieferung abzufüllen. Leere Fässer sind sorgfältig zu verschrauben, gesichert zu lagern und ehestens abzuführen. Die Anlage darf nur aus Behältern gefüllt werden, die zündschlagsicher, elektrizitätsleitend und geerdet sind.

21. Der Behälter und die Rohrleitungen sind vor der Zuschüttung nach rechtzeitiger Verständigung der Behörde einer Druckprobe mit 0·3 atü zu unterziehen. Diese Druckprobe, die auch ein fachlich vorgebildeter Beamter des Unternehmens durchführen kann, ist nach größeren Instandsetzungen, mindestens aber nach 5 Jahren, zu wiederholen. Bei der alle 5 Jahre zu wiederholenden Erprobung hat eine Freilegung des Behälters nur zu erfolgen, wenn sich bei der Vornahme der Druckprobe Undichtheiten am Behälter ergeben. Schadhafte Anlagen sind bis zu ihrer Instandsetzung gesperrt zu halten.

Die Erdung der Anlage, ihre Leitfähigkeit für Elektrizität und die von außen zugänglichen Rückschlagsicherungen sind jedes Jahr und nur in der warmen Jahreszeit zu überprüfen. Bei der Ueberprüfung muß jede Funkenbildung vermieden werden. Das Ergebnis der Ueberprüfung und der Name des verantwortlichen Wärters sind in ein Vormerkbuch einzutragen, das zu verwahren und für die Behörde bereitzuhalten ist.

22. Instandsetzungen, Reinigungsarbeiten, sowie die vorgeschriebenen Untersuchungen dürfen nur von einem mit den hiebei in Betracht kommenden Gefahren vertrauten Fachmanne oder unter seiner unmittelbaren Aufsicht vorgenommen werden.

23. Die Anlage darf nur von verläßlichen, mindestens 18 Jahre alten, mit der Einrichtung und Wirkungsweise vollkommen Vertrauten bedient werden.

24. Vor dem Besteigen des unterirdischen Behälters sind dieser, sowie die oberhalb befindliche Grube zu durchlüften. Bei den allenfalls hiezu verwendeten Geräten muß eine Funkenbildung oder eine gefährliche Erwärmung im Gasgemische sicher vermieden werden. Der Behälter ist so zu durchlüften, daß auch die tiefsten Stellen zuverlässig soweit gasfrei werden, daß eine Behinderung der Atmung ausgeschlossen ist.

25. In dem Behälter darf, wenn dessen vollkommene Durchlüftung nicht gewährleistet ist, nur mit einem geeigneten Atemschutzgerät eingestiegen werden. Insolange sich der im Behälter Eingestiegene in diesem aufhält, muß mindestens eine zweite Person gegenwärtig sein, die auf ein gegebenes Zeichen oder bei Eintritt eines Unfalles in der Lage ist, für eine rechtzeitige Heraufbeförderung des Eingestiegenen zu sorgen, ohne dabei selbst in den Behälter einsteigen zu müssen.

26. Arbeiten unter Zuhilfenahme von Feuer, Licht oder bei denen Funken entstehen können, wie Feilen, Bohren, Hämmern, Meißeln und dergleichen dürfen nur an sicher entgasten Behältern vorgenommen werden.

27. Der Hersteller einer solchen Anlage hat, bevor sie in Betrieb gesetzt wird, der zuständigen Behörde einen Befund vorzulegen, ob die Anlage der grundsätzlichen Genehmigung vollkommen entspricht.

28. Abweichungen von dieser zugelassenen Lagerungsart sind ohne behördliche Zustimmung unzulässig.

Hiedurch wird der Anwendung der Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1930, B.G.Bl. Nr. 49, in jedem einzelnen Falle nicht vorgegriffen.

Aus dieser grundsätzlichen Zulassung erwachsen der Firma Strager & Komp. keinerlei Parteienrechte.

Vom Wiener Magistrate, Abteilung 56, im staatlichen Wirkungsbereiche

---

Gemeindevermittlungsämter.

Verhandlungstage im Juli 1932:

I. und XX. Wiener Gemeindebezirk:		5., 12., 19. und 26.
VI. „ XXI. „	„	6., 13., 20. und 27.

Baubewegung

vom 25. bis 28. Juni 1932.

Ansuchen um Baubewilligungen:

Neubauten:

19. Bezirk: Einfamilienhaus, Scheibengasse, Einl.Z. 464, Grundstück 328/20, Unter-Döbling, von E. & K. Czermak, Bauführer Ing. Adalbert Kallinger & Komp., Bm. (Sch 142).

20. Bezirk: Wochenendhaus, Mortaraplatz 3, von Rudolf Els, Bauführer derselbe, Zm. (10093).

21. Bezirk: Siedlungshaus, Bauplatz 46, an der Strebersdorfer Straße, von Johann und Karoline Prosser, Bauführer Josef Wenzel, Bm. (B 404).

„ „ Einfamilienhaus, Baustelle 16, an der Strebersdorfer Straße, von Martin Huber, Bauführer Hans Ziermann, Bm. (B 445).

Karl Jäger
Zentralheizungen
Oelfeuerungsanlagen
Gesundheitstechnische Einrichtungen
477
Wien, VI., Liniengasse 2B. - Tel. A-30-0-52
Ingenieurbesuche und Beratungen kostenlos

Perlmooser-Zement-Fabriks-A.-G.
Portlandzement und Romanzement
Zentralbüro: Wien, IV., Lothringerstraße Nr. 8
Fernsprecher Nummer: U-46-0-72 — U-46-0-73 — U-47-3-61

469
Dachdeckungsunternehmung
Joh. Gütling's Ww. & Sohn
Wien, XVI., Flötzersteig 19, Ecke Hettenkoferg. und Koppstr.
Tel. U-35-1-22 Kontrahenten der Gemeinde Wien Tel. U-35-1-22

21. Bezirk: Zweifamilienhaus, Einl.Z. 1351, Grundstück 537/8, Groß-Jedlersdorf I, von Johann und Therese Hickel, Bauführer Ferdinand Pfeifer, Mm. (B 419).
" " Einfamilienhaus, Einl.Z. 854, Kat.Parz. 884/26, 883/27, 888/20, Strebersdorf, von Johann und Marie Weidosch, Bauführer August Eisengart, Bm. (B 421).
" " Siedlungshaus, Einl.Z. 1474, Grundstück 525/44, Groß-Jedlersdorf I, von Josef und Rosa Salek, Bauführer Karl Fock, Bm. (B 426).
" " Siedlungshaus, Parz. 71, Gruppe II, Groß-Jedlersdorf I, von Leopold und Elisabeth Neumann, Bauführer Max Kemlein, Bm. (B 428).
" " Einfamilienhaus, Einl.Z. 39, Kat.Parz. 1205, Einl.Z. 38, Kat.Parz. 1209, an der Leopoldauer Straße, von Anton und Rosa Kölbl, Bauführer Karl Müllner, Bm. (B 437).

Um- und Zubauten und sonstige bauliche Herstellungen:

2. Bezirk: Mineralölbehälter, Handelskai, von der Direktion der Lagerhäuser der Stadt Wien (10173).
3. Bezirk: Kanalauswechslung, Geusaugasse 37, von Hans Tobias, Bauführer Friedrich Veit, Bm. (10235).
4. Bezirk: Kanalauswechslung, Preßgasse 18, von Ing. Felix Eduard Kühnelt, Bauführer Ing. Konrad Setti, Bm. (10086).
" " Kanalauswechslung, Kettenbrückengasse 8, von Dr. Langer, Bauführer Rudolf Göd, Bm. (10160).
5. Bezirk: Kanalauswechslung, Ramperstorffergasse 43, von Julius Bublik, Bauführer F. Krombholz & L. Kraupa, Bm. (10161).
7. Bezirk: Pfeilerauswechslung, Kaiserstraße 48, von Julius Eckstein, Bauführer Arnold Barber, Bm. (10003).
8. Bezirk: Waschküche, Tulpengasse 3, von Dr. Ernst Huttrer, Bauführer Ing. Anton Schindler, Bm. (10002).
10. Bezirk: Steinzeugrohrkanal, Quellenstraße 105, von Josef Weber, Bauführer Franz Lang, Mm. (2644).
" " Geschäftslokale, Troststraße 61, von Josef Kosogovits, Bauführer Fritz Schwammeis, Bm. (2644).
11. Bezirk: Magazin, Gaswerk Simmering, von der Pulverfabrik Skodawerke, Wetzler A.G., Bauführer „Universale", Redlich & Berger, Bm. (1674).
20. Bezirk: Pfeilerauswechslung, Rauscherstraße 2, von Johann Petz, Bauführer Arnold Barber, Bm. (10007).
" " Geschäftslokal, Universumstraße 54, von Franz Knotek, Bauführer Alois Weber, Mm. (10236).
21. Bezirk: Verkaufshütte, Stadlauer Donaubrücke, von Max Eugen, Bauführer Heinrich Rosenberger, Zm. (10138).
" " Werkzeugschuppen, Einl.Z. 968, Kat.Parz. 529/105, Aspern, von Helene Weiß, Bauführer Anton Kiesling, Bm. (B 402).
" " Verandazubau, Kat.Parz. 1296/9, Leopoldau, Siedlung A. E. K., von Bauführer Josef Grudak, Bauführer Josef Uebermayer, Zm. (B 408).
" " Kleingartenhütte, Einl.Z. 662, Kat.Parz. 1091/40, Aspern, von Franz Hörnig, Bauführer Matthias Böhm, Zm. (B 409).
" " Kamin, Erzherzog Karl-Straße 57, von K. Sedlmayers Witwe, Bauführer „Feuerungstechnik", G. m. b. H., Bm. (B 410).
" " Asphaltanlage, Einl.Z. 245, Kat.Parz. 1420/1, 1421/1, Floridsdorf, von der Shell-Floridsdorfer Mineralölfabrik, Bauführer Löschner & Helmer, Bm. (B 414).
21. Bezirk: Kamin, Einl.Z. 91, Kat.Parz. 183/2, Groß-Jedlersdorf I, von Johann Steindorfer, Bauführer K. Ebinger, Mm. (B 417).
" " 159 Kleingartenhäuser, Hubertusstraße, Jedlesee, vom Verein der Kleingärtner „Im Aeugl", Bauführer Ign. Köck, Zm. (B 422).
" " Gummiwerkstätte, Industriestraße 146, von Richard Appel, Bauführer Franz Josef Hopf, Bm. (B 425).
" " Lichtreklame, Floridsdorfer Hauptstraße 34, von Franz und Alexander Hemala, Bauführer Arnold & Köhler, Bm. (B 429).
" " Wochenendhaus, Einl.Z. 265, Kat.Parz. 454/1, Stadlau, von Josef Jirik und Theobald Wanke, Bauführer Matth. Böhm, Zm. (B 431).
" " Wochenendhaus, Kat.Parz. 11, Groß-Jedlersdorf I, von Franziska Malek, Bauführer Rudolf Els, Zm. (B 432).
" " Gartenhäuschen, Einl.Z. 819, Strebersdorfer Siedlung, von Adelheid Müller, Bauführer Johann Tröster, Zm. (B 433).
" " Gartenhäuschen, Kat.Parz. 529, Aspern, an der Erzherzog Karl-Straße, von Christine Lawicka, Bauführer Josef Wenzel, Bm. (B 436).
" " Scheune und Lokal, Grundstück 645/2, Am Mühlweg, Strebersdorf, von Josef Weiß, Bauführer Josef Schulz & Komp., Zm. (B 439).
" " Sommerhäuschen, Einl.Z. 245, Kat.Parz. 488/1, Stadlau, von Karl Janko, Bauführer Ad. Lexa, Zm. (B 442).

Bauliche Abänderungen:

1. Bezirk: Liebenberggasse 4, Ing. H. Wurzel & J. Hecht, Bm. (10112).
" " Fleischmarkt 1 a, Ing. Karl Weiner, Bm. (10149).
2. Bezirk: Praterstraße 50, Franz Kühnel, Bm. (10008).
" " Praterstraße 8, Ing. S. Drill, Bm. (10166).
3. Bezirk: Hainburger Straße 32, Karl Michna, Mm. (10134).
4. Bezirk: Favoritenstraße 23, Arnold Barber, Bm. (10156).
5. Bezirk: Reinprechtsdorfer Straße 10, Josef Taschner, Bm. (10065).
" " Jahngasse 37, W. F. Sommer, Bm. (10074).
6. Bezirk: Nelkengasse 6, Primus Hofmann, Bm. (10001).
" " Mollardgasse 64, Christoph Jahn, Bm. (10009).
" " Mariahilfer Straße 95, Anton Bohdal, Bm. (10237).
9. Bezirk: Türkenstraße 3, Richard A. Schäftner, Bm. (10145).
10. Bezirk: Sonnleitnergasse 5, H. Rella & Komp., Bm. (2643).
" " Laxenburger Straße 125, Josef Heimel, Zm. (2645).
" " Leibnizgasse 58, Hans Blaschke, Bm. (2661).
11. Bezirk: Simmeringer Hauptstraße 137, A. Alphart & A. Wagner, Bm. (1672).
21. Bezirk: Morsegasse 24, Arnold & Köhler, Bm. (B 398).
" " Landtafel-Einl.Z. 630, Kat.Parz. 411, Groß-Jedlersdorf I, J. Janouschek, Bm. (B 418).
" " Ostmarkgasse 31, K. Herzan, Bm. (B 430).
" " Am Spitz 8, Arnold & Köhler, Bm. (B 440).
" " Brünner Straße 118, Josef Wenzel, Bm. (B 441).

Renovierungen:

1. Bezirk: Opernring 3, Karl Michna, Mm. (10135).
" " Opernring 5, Karl Michna, Mm. (10136).
" " Opernring 1, Karl Michna, Mm. (10137).
2. Bezirk: Kleine Stadtgutgasse 13, Ing. L. Kulla & Komp., Bm. (10147).
" " Kleine Stadtgutgasse 11, Ing. L. Kulla & Komp., Bm. (10148).
" " Böcklinstraße 12, B. Brusenbauch, Bm. (10240).

Bau- und Kunstschlosserei
Eisenkonstruktions-Werkstätte
FRANZ GRABNER
HEINRICH BLASCHKE'S NACHFOLGER
Wien, XIII., Matznergasse 32
579 Telephon U-31-3-97 Gegründet 1904

Heraklith-Leichtbauplatte
JOS. STORK & CO.
Wien, III., Rudolf von Alt-Platz 7
Telephon-Nummer U-12-4-22
492
„Komet weiß" der weiße Portlandzement

KONETSCHNIGG & RICHTER
Lieferant der Gemeinde Wien
Emaillierung, Wandbrunnen
Spülkästen Marke „KORI"
560 **Wien, XIII., Steinbruchstr. 33**
Telephon-Nummer U-31-5-18

Hans Lakits
Bau- u. Kunstschlosser / Eisenkonstruktionswerkstätte
Wien, XIV., Grimmg. 26
Telephon Nr. R-38-8-34
541

3. Bezirk: Hintere Zollamtsstraße 3, F. Krombholz & L. Kraupa, Bm. (10132).
6. Bezirk: Barnabitengasse 12, Franz Czernilofsky, Bm. (10128).
7. Bezirk: Kandlgasse 28, Hans Simacek, Bm. (10064).
8. Bezirk: Laudongasse 39, Franz Pölz, Bm. (10146).
10. Bezirk: Sonnleitnergasse 24, Felix Sauers Nachfolger, Bm. (2638).
" " Quellenstraße 98, Karl Kaßner, Bm. (2639).
" " Leebgasse 72, Tomsa & Zwak, Bm. (2616).
" " Davidgasse 34, Fritz Zacharias, Bm. (2676).
" " Laxenburger Straße 36, Fritz Zacharias, Bm. (2677).
" " Landgutgasse 5, Fritz Zacharias, Bm. (2678).
" " Columbusgasse 47, Fritz Zacharias, Bm. (2679).
" " Columbusgasse 51, Fritz Zacharias, Bm. (2680).
" " Zur Spinnerin 41, Fritz Zacharias, Bm. (2581).
19. Bezirk: Billrothstraße 61, Adolf Micheroli, Bm. (887).
" " Hardtgasse 11, Heinrich Martinides, Bm. (958).
20. Bezirk: Denisgasse 11, Rudolf Hammer, Bm. (10089).

Abänderung von Liegenschaftsgrenzen:

Grundabteilungen:

13. Bezirk: Einl.Z. 501, Grundstück 702, Ober-St. Veit, von Dr. Josef Menkes (10048).
" " Einl.Z. 496, 497, 498, 499, 500, 501, Grundstück 330/3 bis 330/8, Breitensee, von Pospischil, Zwettler, Schindler, Rosner, Feigerl und Kwadar (10072).
16. Bezirk: Einl.Z. 3764, Grundstück 533/28, Ottakring, von Fuchs und Jirawa (10228).
18. Bezirk: Einl.Z. 2407, 2478, 2179, Währing, von Dr. S. K. Demmer (10162).
19. Bezirk: Einl.Z. 61, Unter-Döbling, von Friedrich Perl und Philipp Steiner (10047).
21. Bezirk: Einl.Z. 742, Grundstück 863, Donaufeld, von Josef und Marie Flicker (H 66).
" " Einl.Z. 400, Grundstück 1054, Acker, Einl.Z. 587, Grundstück 1053, Acker, Aspern, von Thomas und Aurelia Hascha (H 67).
" " Landtafel-Einl.Z. 630, Grundstück 1067/4, 1067/5 und 1067/26, Kagran, vom Stift Klosterneuburg (H 69).
" " Einl.Z. 636, Grundstück 596/1, 596/3, 597/1, Einl.Z. 1141, Groß-Jedlersdorf I, von Leopold Böhm (H 70).
" " Leopoldau, Einl.Z. 95, 151, Stadlau, von der Gemeinde Wien (10095).

Ansuchen um Bekanntgabe (Aussteckung) von Fluchtlinien und Höhenlagen wurden überreicht:

10. Bezirk: Einl.Z. 3279, 3283, Ober-Laa-Stadt, von Albert Adler & Söhnen (2663).
19. Bezirk: Trautenauplatz, Einl.Z. 1014, Unter-Sievering, von Matth. Lacher (1804).
" " Einl.Z. 116, Unter-Döbling, von Friedrich Berl (1858).
21. Bezirk: Einl.Z. 32, verlängerte Kerpengasse, Schwarzlackenau, von Hugo Miderla (C 136).
" " Siedlung an der Strebersdorfer Straße, Baustelle, von Johann und Karoline Prosser (C 139).
" " Einl.Z. 295, Grundstück 1112/1, Acker, 1112/2, 1112/3, 1112/4 und 1112/5, Aspern, von Franz und Johann Merschl (C 140).
" " Einl.Z. 32, Grundstück 27/23, Schwarzlackenau, von Lorenz Aaß (C 141).
" " Einl.Z. 854, Kat.Parz. 884/26, 883/27, 880/20, Strebersdorf, von Johann und Marie Weidosch (C 142).
21. Bezirk: Einl.Z. 914, Grundstück 529/94, Aspern, von Matthäus und Marie Winkler (C 143).
" " Einl.Z. 915, Grundstück 529/93, Aspern, von Karl und Berta Seidler (C 144).
" " Baustelle 41, an der Leopoldauer Straße, von Anton und Rosa Kölbl (C 146).
" " Josef Türk-Gasse, Siedlung „Mein Heim", von Fritz und Olga Damisch (C 147).
" " Einl.Z. 32, Grundstück 27/25, Schwarzlackenau, von Johann Girschele (C 148).
" " Einl.Z. 261, Kat.Parz. 1087/50, Aspern, von Fritz Speta und Fritz Pecenka (C 149).

Arbeiten und Lieferungen.

Die Behelfe (Pläne, Profile, Ausmaße, Kostenanschläge, Bedingnisse usw.) können, falls nicht etwas anderes angegeben ist, in der betreffenden Magistratsabteilung während der gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Die Bedingnisse können, insofern sie überhaupt verkäuflich sind, bei der städtischen Hauptkasse zu den festgesetzten Preisen bezogen werden. — Die Anbote sind in der in den Bedingnissen vorgeschriebenen Form zu überreichen. — Auf verspätet einlangende oder nicht vorschriftsmäßig abgefaßte Anbote wird keine Rücksicht genommen. — Der Gemeinde bleibt die freie Auswahl unter den Bewerbern, aber auch die Ablehnung aller Anbote gewahrt. — Nähere Auskünfte werden in der betreffenden Magistratsabteilung erteilt.

Anbotausschreibungen.

M.Abt. 15b, 3203/57/1932.

Zimmermannsarbeiten

für den Wohnhausbau XX. Engelsplatz, Häuser 89—99.

Anbotverhandlung am **4. Juli, 9 Uhr**, in der M.Abt. 15b, I. Neues Rathaus, Mezzanin, Tür 39.

Kalendarium.

Die in Klammern beigesetzte Zahl bezeichnet jenes Heft des Amtsblattes, in dem die Anbotausschreibung ausführlich enthalten ist.

1. Juli, 9 Uhr. (M.Abt. 15b.) Zimmermalerarbeiten für den Wohnhausbau XVI. Hasnerstraße (Heft 50).

1. Juli. (M.Abt. 27b.) Wohnhausbau, XV. Stutterheimgasse. **9 Uhr** Gas- und Wasserleitungsinstallationsarbeiten, **10 Uhr** Elektroinstallationsarbeiten (Heft 50).

1. Juli, 9 Uhr 10 Min. (M.Abt. 15b.) Zimmermalerarbeiten für den Wohnhausbau XVI. Pfenninggeldgasse (Heft 50).

4. Juli, 9 Uhr. (M.Abt. 15b.) Zimmermannsarbeiten für den Wohnhausbau XX. Engelsplatz, Häuser 89—99 (Heft 52).

4. Juli, 9 Uhr. (M.Abt. 27b.) Laufende elektrische Installationsarbeiten in städtischen Gebäuden und Anstalten bis zum 31. Dezember 1933 (Heft 50).

Bauunternehmung
H. RELLA & CO. 484
Wien, VIII., Albertgasse 33 Fernruf Nr. 24-5-30 Serie
Zweigniederlassungen:
Eisenstadt Hauptstraße 22
Graz VI. Brockmanngasse 37, Fernruf 33-46

LABORATORIUMSBEDARF CHEMIKALIEN
JOSEF PIENICZKA
Inhaber: Leopold John
Wien, IX/2, Währinger Straße 3
620

Bauunternehmung Josef Takács & Co.
Wien.
Bureau: XII., Tivoligasse 32. Tel. R-31-4-36, R-33-3-64.
Lagerplatz: XII., Edelsinnstrasse 5. Tel. R-35-1-61, R-35-0-52.

„Universale – Redlich & Berger"
Bauaktiengesellschaft 523
Wien, I., Renngasse 6
Fernsprecher U-20-5-45 Serie

6. **Juli, 10 Uhr.** (M.Abt. 31.) Neubau eines Hauptunratskanales aus Steinzeugrohren von 300 mm l. W. in der Prehausergasse von der Schweizertalstraße bis Kat.Parz. 741/9 im XIII. Bezirke (Heft 51).

6. **Juli, 10 Uhr 30 Min.** (M.Abt. 31.) Umbau des Hauptunratskanales in der Westbahnstraße von der Schottenfeldgasse bis zur Kaiserstraße im VII. Bezirke (Heft 51).

Ergebnisse.

Zimmermalerarbeiten für den Wohnhausbau X. Laxenburger Straße 94.

Anbotverhandlung am 24. Juni 1932.

Es offerierten in Perzenten Nachlaß: Albert Schütz 20, Felix Giuliani 21, Rudolf Jüttner 18, August Hyrtl 18, Franz Benesch 23, Karl Miß 18, Eduard Koczwera 20, Johann Adamek 19, Josef Reiterich 23, Johann Kronfuß 25, Alois Danek 20·5, Rudolf Latzelberger 20, Anton Strnad 26, „Amag" 21, Anton Hochreiter 20, Bläßy & Nowotny 22, Alois Charvat 20, Anton Rumpl 24, Johann Schimmel 25, Fritz Matejcek 25, Johann Serrani 4, Willy Heller 12, „Grundstein" 14, Franz Schifferere 20, Johann Scheer 22, S. Feuer 12, Johann Bitzan 25, Franz Kuda 18, Heinrich Brückner 20.

Umbau des Hauptunratskanales
in der Johannitergasse von der Favoritenstraße bis zur Sonnwendgasse im X. Bezirke.

Anbotverhandlung am 25. Juni 1932.

Es offerierten in Perzenten Nachlaß für die Erd- und Baumeisterarbeiten: Karl Schreiner & Komp. 42·5, Josef Takacs & Komp. 36, Felix Sauers Nachfolger 33, Ing. Ed. Ast & Komp. 33, Hans Zehethofer 32, Ing. Ohrenstein & Komp. 25, Karl Schwetz & Komp. 23, Wiener Baugesellschaft 23, Alois Zierl & Komp. 16, Bauunternehmung G. A. Wayß 15·5, Ing. C. Autheried & Komp. 15, Ferdinand Peterkas Witwe 12, Josef Pinter & Komp. + 2;
für die Pflastererarbeiten: Karl Höltl 12, Karl Piccardi 11·5, Karl Mikſche 11·5, Eduard Fehm 11, Ludwig Piccardi 10·5, Adolf Schneller 10, Leopold Piccardi 6.

Malerarbeiten für den Wohnhausbau XVIII. Höhnegasse.

Anbotverhandlung am 27. Juni 1932.

Es offerirten in Perzenten Nachlaß: Albert Schütz 22, Franz Kuda 18, Johann Scheer 22, Alois Danek & Matthias Fischer 20, Johann Serrani 23, Alois Charvat 22, „Grundstein" 15, Fritz Matejcek 25, Felix Giuliani 21, Bläßy & Nowotny 22, Heinrich Brückner 20, Johann Kronfuß 22, Johann Adamek 19, Johann Schimmel 25, Karl Miß 23, Eugen Schütz 10, „Amag" 20, Anton Hochreiter 22, Willy Heller 22, August Hyrtl 18, Rudolf Jüttner 18, Franz Benesch 23, Eduard Koczwera 20, Anton Rumpl 24.

Kundmachungen.

M.Abt. 42/1870/32.
I

Wien, am 20. Juni 1932.

Veränderliche Gebühren für die Benützung des Wiener Zentralviehmarktes St. Marx.

Auf Grund der Magistrats-Kundmachung vom 22. September 1922, M.Abt. 42/3260/22/I, wird verlautbart:

Die Grundgebühr beträgt 1 S 33 g. Die Marktgebühren betragen sonach am **Rindermarkt:** Für ein Rind 1 S 33 g. Am **Jung- und Stechviehmarkt:** Für ein Kalb, lebend oder ausgeweidet, 22 g, für ein Schwein, ausgeweidet, oder ein Spanferkel 27 g, für ein Schaf, eine Ziege oder ein Lamm, lebend oder ausgeweidet, 9 g. Am **Schweinemarkt:** Für ein Schwein 27 g. Am **Schafmarkt:** Für ein Schaf 9 g. (Für Geflügel und Lebensmittel, für die zum Markte gehörige Einrichtungen benützt werden, betragen die Gebühren, soweit sie nicht im Stücktarife der Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren, aufgezählt sind, für 100 kg 5 g. Für das Ausleihen einer Kälberwaage beträgt die Gebühr pro Tag 1 S.)

Die **Stallgebühren** betragen für jeden angefangenen Tag für ein Rind 11 g, für alle übrigen Tiere 1 g. Wird ein Tier nicht in den Stallungen, sondern in anderen Räumen eingestellt, so ist nur die halbe Gebühr zu entrichten.

Die **Versicherungsgebühren** betragen für ein lebendes Rind für jeden angefangenen Tag 3 g, für ein lebendes Fettschwein pro Woche 5 g, für ein lebendes Jungschwein oder Kalb pro Woche 3 g, für jedes andere lebende Tier pro Woche 1 g.

Diese Gebühren gelten für die Zeit vom 1. bis einschließlich 31. Juli 1932.

Vom Wiener Magistrate, Abteilung 42,
im selbständigen Wirkungsbereiche.

M.Abt. 42/1870/32.
II

Wien, am 20. Juni 1932.

Veränderliche Gebühren für die Benützung des Pferdemarktes sowie für die Benützung der Wiener Kontumazanlage zum Zwecke der Durchführung von Pferdeschlachtungen und der Abhaltung des Kontumazschlächterpferdemarktes.

Auf Grund der Magistrats-Kundmachungen vom 20. März 1921, M.Abt. 42/669/21, und vom 22. September 1922, M.Abt. 42/3260/22/II, wird verlautbart:

Die Grundgebühr beträgt 1 S 33 g. Es stellen sich sonach: Die **Marktgebühren** für ein auf den Markt der Schlächterpferde gebrachtes Tier auf 1 S 33 g, für ein auf den Markt der Gebrauchspferde gebrachtes Tier auf 1 S 66 g, für ein auf den Markt der Kontumazschlächterpferde gebrachtes Tier auf 1 S 33 g; die **Schlachtgebühren** in der Wiener Kontumazanlage für das Stück Einhufer auf 5 S 32 g. Die **Einbringgebühr** für jedes direkt, das ist ohne Berührung des Pferdemarktes eingebrachte lebende Tier oder für das Einbringen von Schlächterpferden in der Haut auf 1 S 33 g. Die **Stallgebühr** für ein Pferd für jeden angefangenen Tag auf 11 g. Wird ein Tier nicht in den Stallungen, sondern in anderen Räumen des Pferdemarktes oder der Kontumazanlage eingestellt, so ist nur die halbe Gebühr zu entrichten.

Diese Gebühren gelten für die Zeit vom 1. bis einschließlich 31. Juli 1932.

Vom Wiener Magistrate, Abteilung 42,
im selbständigen Wirkungsbereiche.

M.Abt. 42/1870/32.
III

Wien, am 20. Juni 1932.

Veränderliche Gebühren für die Benützung der Rinderschlachthäuser.

Auf Grund der Magistrats-Kundmachungen vom 22. September 1922, M.Abt. 42/3260/22/III, und vom 2. Jänner 1923, M.Abt. 42/4707/22, wird verlautbart:

Die Grundgebühr beträgt 1 S 33 g. Es stellen sich sonach:

OESTERREICHISCH-UNGARISCHE BAUGESELLSCHAFT 413
WIEN, I., RENNGASSE 6, TEL. U-21-5-95 SERIE

Hoch-, Tief-, Straßenbau, alle Professionistenarbeiten
GRUNDSTEIN
Wien *Salzburg* *Graz*

1. Die **Schlachtgebühren** für ein Rind auf 5 S 32 g, für ein Kalb auf 67 g, für ein Schaf oder eine Ziege auf 44 g, für ein Lamm oder Kitz auf 27 g, für ein Stück Geflügel oder sonstiges Kleintier auf 13 g.

2. Die **Aufarbeitungsgebühr** für das Aufarbeiten eines im Schlachthause geschlachteten Rindes für Wurstzwecke 2c. (sogenanntes Ausbeineln) auf 2 S 66 g, für das Aufarbeiten des in ein Schlachthaus eingebrachten Fleisches für Wurstzwecke 2c. für je 50 kg (Punkt 1, 2a der bezogenen Kundmachung) auf 1 S 33 g.

3. Die **Einbringgebühren** für ein Rind auf 1 S 33 g, für ein Kalb auf 22 g, für ein Schwein auf 27 g, für ein Schaf, eine Ziege oder ein Lamm (Kitz) auf 9 g, für 100 kg Fleisch oder Fettwaren auf 53 g.

4. Die **Benützungsgebühren** für die Benützung von Räumen zur Uebernahme, Einlagerung, Untersuchung und Aufteilung von Fleisch und Fleischwaren, sei es in frischem oder konserviertem Zustande, sowie von tierischen Abfallprodukten und sonstigen Gegenständen, und zwar a) von Schlachthallen und mit Aufzügen eingerichteten Schlachtkammern per Schlachtstand und Tag auf 67 g, b) von Schlachtkammern ohne maschinelle Einrichtung für je 1 m² und Tag auf 5 g.

5. Die **Stallgebühren**, soweit eine Einstallung über das Ende einer Betriebswoche stattfindet, für ein Rind oder Pferd für jeden angefangenen Tag auf 11 g, für jedes andere Tier für jeden angefangenen Tag auf 1 g. Wird ein Tier nicht in den Stallungen, sondern in anderen Räumen des Schlachthauses eingestellt, so ist nur die halbe Gebühr zu entrichten.

6. **Sonstige Gebühren**: a) Für die Zuweisung eines Wagenaufstellungsplatzes 5 S 32 g; b) für den Bezug von Innereien und Hautausschnitt für je 500 kg oder weniger 2 S 66 g.

Diese Gebühren gelten für die Zeit vom 1. bis einschließlich 31. Juli 1932.

Vom Wiener Magistrate, Abteilung 42,
im selbständigen Wirkungsbereiche.

M.Abt. 42/1870/32.
IV

Wien, am 20. Juni 1932.

Veränderliche Gebühren für die Benützung der Großmarkthalle (Abteilung für Fleischwaren).

Auf Grund der Magistrats-Kundmachung vom 22. September 1922, M.Abt. 42/3260/22/IV, wird verlautbart:

Die Grundgebühr beträgt 1 S 33 g.

Es stellt sich sonach der **Stücktarif**: für Fleisch- und Fettwaren sowie für andere in diesem Tarife nicht ausdrücklich angeführte Waren in Mengen zu 100 kg auf 53 g, für Kälber per Stück auf 22 g, für Schafe, Lämmer, Ziegen, Rehe, Gemsen, Damwild und Mufflons per Stück auf 9 g, für Schweine, Ferkel und Wildschweine per Stück auf 27 g, für Hirsche per Stück auf 53 g, für Hasen und Kaninchen per Stück auf 11 g, für Gänse per Stück auf 21 g, für Haus- und sonstiges (Wild)geflügel per Stück auf 11 g.

Diese Gebühren gelten für die Zeit vom 1. bis einschließlich 31. Juli 1932.

Vom Wiener Magistrate, Abteilung 42,
im selbständigen Wirkungsbereiche.

M.Abt. 42/1870/32.
V

Wien, am 20. Juni 1932.

Veränderliche Gebühren für die Benützung des städtischen Schweineschlachthofes.

Auf Grund der Magistrats-Kundmachung vom 22. September 1922, M.Abt. 42/3260/22/V, wird verlautbart:

Die Grundgebühr beträgt 1 S 33 g. Es stellt sich sonach die **Schlachtgebühr** für ein Schwein bis einschließlich 35 kg auf 1 S 06 g, für ein Schwein bis einschließlich 100 kg auf 2 S, für ein Schwein über 100 kg auf 2 S 66 g; die **Einbringgebühr** für jedes direkt (insbesondere nicht über den Zentralviehmarkt) in das Schlachthaus eingebrachte Stück auf 27 g; die **Stallgebühr**, soweit eine Einstallung über das Ende einer Betriebswoche stattfindet, für jeden angefangenen Tag auf 1 g.

Diese Gebühren gelten für die Zeit vom 1. bis einschließlich 31. Juli 1932.

Vom Wiener Magistrate, Abteilung 42,
im selbständigen Wirkungsbereiche.

Oesterreichische Nationalbank.

Aufforderung zum Erlag der Aktien.

Im Sinne des Art. 12, Abs. 1 der Satzungen der Oesterreichischen Nationalbank sind zur Teilnahme an der Generalversammlung alle Aktionäre berechtigt, welche im Juli des der Generalversammlung vorhergehenden Jahres durch Hinterlegung bei der Bank den Besitz von 25 Aktien nachweisen.

Die stimmberechtigten Aktionäre, welche der **nächstjährigen Generalversammlung** als Mitglieder angehören wollen, werden daher eingeladen, ihre Aktien spätestens bis **Samstag, den 30. Juli 1932,** bei der Hauptanstalt oder einer Zweiganstalt der Oesterreichischen Nationalbank zu hinterlegen.

Wenn sich mehrere Eigentümer von ganzen Aktien oder Viertelaktien gemäß Art. 16 der Satzungen behufs Ausübung des Stimmrechtes vereinigen, haben sie gleichzeitig bei Erlag der Aktien einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen, an welchen alle allenfalls wegen Ausübung des Stimmrechtes ergehenden Mitteilungen seitens der Oesterreichischen Nationalbank gerichtet werden. Ueber die erlegten Aktien bleibt ungeachtet dieser Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechtes nur der Eigentümer allein verfügungsberechtigt.

Aktionäre, welche ihre Aktien bereits von früher her als Generalversammlungsdepot bei der Oesterreichischen Nationalbank erliegen haben, sind hiedurch, ohne daß es einer besonderen Anmeldung bedarf, Mitglieder der Generalversammlung.

Tagesordnung, Ort und Stunde der Sitzungen der Generalversammlung werden den Mitgliedern der Generalversammlung mittels besonderer Kundmachung rechtzeitig bekanntgemacht.

Wien, am 14. Juni 1932.

Oesterreichische Nationalbank.

Buchinger	Kienböck	Brauneis
Generalrat.	Präsident.	Generaldirektor.

Artikel 12. Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind alle Aktionäre berechtigt, welche hievon nicht gemäß den Bestimmungen des Artikels 13 ausgeschlossen sind und die im Juli des der Generalversammlung vorhergehenden Jahres durch Hinterlegung bei der Bank den Besitz von 25 Aktien nachweisen.

Durch diesen Erlag bleiben die betreffenden Aktionäre für die Dauer des folgenden Kalenderjahres Mitglieder der Generalversammlung, sofern nicht inzwischen die Aktien wieder behoben worden sind.

Wenn ein Aktionär seine Aktien auf seinen Namen vinkulieren läßt, so bedarf es des Erlages nicht.

Jeder Aktionär erhält beim Erlag oder über Wunsch bei der Vinkulierung von Aktien eine Bestätigung über die Zahl der erlegten Aktien und die Zahl der Stimmen, die er im Sinne des Artikels 14 abzugeben berechtigt ist.

Die Aufforderung zum Aktienerlag erfolgt jährlich in der letzten Woche des Monates Juni durch Kundmachung des Generalrates. Die Einberufung der Sitzungen der Generalversammlung findet in gleicher Weise, und zwar bei der regelmäßigen Jahressitzung 45 Tage, bei außerordentlichen Sitzungen 21 Tage vor ihrer Abhaltung statt.

An den außerordentlichen Sitzungen der Generalversammlung können nur jene Aktionäre teilnehmen, die auch an der regelmäßigen Jahressitzung teilzunehmen berechtigt sind und die, sofern ihre Aktien nicht vinkuliert sind, ihren fortdauernden Aktienbesitz durch neuerliche Hinterlegung derselben Aktien 14 Tage vor Abhaltung der außerordentlichen Sitzung nachweisen.

Artikel 13. Von der Teilnahme an der Generalversammlung ist ausgeschlossen:

a) wer nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte steht, insbesondere auch derjenige, über dessen Vermögen das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet worden ist, bis zu dessen Beendigung;

b) wer infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung in seinen bürgerlichen, politischen oder Ehrenrechten beschränkt ist.

Artikel 14. In der Generalversammlung geben **je 25** im Besitze des betreffenden Aktionärs stehende **Aktien eine Stimme, doch kann kein Aktionär mehr als 100 Stimmen in sich vereinigen**

Artikel 15. Jedes Mitglied der Generalversammlung kann sich durch einen Bevollmächtigten, der ebenfalls Mitglied der Generalversammlung sein muß, vertreten lassen. **Der Bevollmächtigte kann außer der Höchstgrenze von 100 eigenen Stimmen höchstens weitere 100 Stimmen im Vollmachtsnamen ausüben.**

Juristische Personen, öffentliche Behörden, Firmen, Gesellschaften und Pflegebefohlene üben das Stimmrecht in der Generalversammlung durch ihren gesetzlichen oder statutarischen Vertreter, sofern dieser mit Ausnahme des Aktienbesitzes seinen persönlichen Eigenschaften nach (Artikel 13) fähig ist, an der Generalversammlung teilzunehmen, oder durch ein zur Vertretung bevollmächtigtes anderes Mitglied aus.

Die Vollmachten sind acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung in urkundlicher Form vorzulegen. Gesetzliche und statutarische Vertreter bedürfen keiner besonderen Vollmacht, **haben** jedoch ihre **Vertretungsbefugnis spätestens acht Tage vor der Generalversammlung auszuweisen.**

Artikel 16. Mehrere Eigentümer von ganzen Aktien oder Viertelaktien, deren Aktienbesitz zusammen 25 ganze Aktien beträgt, können sich durch einen aus ihrer Mitte oder aus den übrigen Mitgliedern der Generalversammlung gemeinsam bestellten Bevollmächtigten vertreten lassen, falls sie nach ihren persönlichen Eigenschaften (Artikel 12 und 13) zur Teilnahme an der Generalversammlung fähig sind

(Nachdruck wird nicht honoriert!)

645

M.Abt. 42/1870/32.
VI

Wien, am 20. Juni 1932.

Veränderliche Gebühren für die Benützung der Wiener Kontumazanlage.

Auf Grund der Magistrats-Kundmachung vom 22. September 1922, M.Abt. 42/3260/22/XII, wird verlautbart:

Die Grundgebühr beträgt 1 S 33 g. Es betragen sonach:

Die **Marktgebühren** für ein Rind 1 S 33 g, für ein Schwein (Spanferkel) 27 g, für ein Kalb 22 g, für ein Schaf, eine Ziege oder ein Lamm 9 g. (Für Geflügel und Lebensmittel, für die zum Markte gehörige Einrichtungen benützt werden, sind, soweit sie im Stücktarife der Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren, aufgezählt sind, die auf eine durch zehn teilbare Zahl abgerundeten Gebühren nach diesem Tarife, sonst für 100 kg eine Gebühr von 5 g, für das Ausleihen einer Kälberwaage eine Gebühr pro Tag von 1 S, für die Benützung der Markteinrichtungen anläßlich der Ueberführung notzuschlachtender Tiere von der Ausladerampe in die Kontumazanlage oder in den Seuchenhof eine Gebühr für Rinder von 6 S 65 g, für Schweine oder sonstige Kleintiere von 1 S 33 g zu entrichten.)

Die **Stallgebühren** für die Einstallung in den Verkaufshallen oder Sammelstallungen für jeden angefangenen Tag: für ein Rind 11 g, für alle übrigen Tiere 1 g; für die Einstallung von Tieren in anderen Räumen die Hälfte der vorstehenden Gebühren.

Die **Versicherungsgebühren** für ein Stück Rind für jeden angefangenen Tag 3 g, für ein Stück Fettschwein pro Woche 5 g, für ein Stück Jungschwein oder Kalb pro Woche 3 g, für alle übrigen Tiere pro Woche 1 g.

Die **Schlachtgebühren** für ein Rind 5 S 32 g, für ein Kalb 67 g, für ein Schaf oder eine Ziege 44 g, für ein Lamm oder Kitz 27 g, für ein Stück Geflügel oder sonstiges Kleintier 13 g, für ein Schwein bis einschließlich 35 kg 1 S 6 g, für ein Schwein bis einschließlich 100 kg 2 S, für ein Schwein über 100 kg 2 S 66 g.

Die **Aufarbeitungsgebühr** für das Aufarbeiten eines in der Kontumazschlachtanlage selbst geschlachteten Rindes für Wurstzwecke usw. (sogenanntes Ausbeineln) 2 S 66 g.

Die **Benützungsgebühren** von Schlachthallen per Schlachtstand 67 g, von sonstigen Räumen für je einen Quadratmeter und Tag 5 g.

Die **Einbringgebühren** für jedes unmittelbar in die Kontumazanlage oder in den Seuchenhof eingebrachte Stück Tier sind gleich hoch wie die Marktgebühren.

Diese Gebühren gelten für die Zeit vom 1. bis einschließlich 31. Juli 1932.

Vom Wiener Magistrate, Abteilung 42,
im selbständigen Wirkungsbereiche.

M.Abt. 43/G/VII/32.

Wien, am 23. Juni 1932.

Gebühren für die Vornahme amtlicher Untersuchungen von Vieh und Fleisch im Juli 1932.

Im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes vom 26. September 1922, L.G.Bl. für Wien Nr. 145 ex 1922, und der hiezu erlassenen Durchführungsverordnung vom 26. September 1922, L.G.Bl. für Wien Nr. 147, unter Berücksichtigung der Bundesverwaltungsabgabenverordnung vom 18. Dezember 1925, B.G.Bl. Nr. 444, des Gesetzes vom 21. Dezember 1925, L.G.Bl. für Wien Nr. 50, und des Gesetzes vom 5. Dezember 1930, L.G.Bl. für Wien Nr. 60, wird verlautbart:

Die Grundgebühr beträgt 1 S 33 g.

Es stellen sich sonach die Untersuchungs-(Beschau-)gebühren

nach § 3, Punkt 1, des Gesetzes für die Untersuchung von Tieren, die im Fußtrieb oder mittels Wagen (nicht mittels Eisenbahn) auf Viehmärkte oder nicht von einem Wiener Viehmarkte unmittelbar in die Schlachthöfe gebracht werden, a) für ein Stück Großvieh, das sind Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder und Büffel im Alter über sechs Wochen auf 1 S 66 g, b) für ein Schwein auf 80 g, c) für ein Stück der unter a) genannten Tiergattungen im Alter bis sechs Wochen auf 53 g, d) für ein Schaf oder eine Ziege auf 40 g, e) für ein Ferkel (Schwein bis 20 kg Lebendgewicht), ein Lamm oder ein Kitz auf 27 g;

§ 3, Punkt 2 entfällt;

nach § 3, Punkt 3, für die Untersuchung (Beschau) von Einhufern und Klauentieren, die in gewerblichen Privatschlachtstätten geschlachtet werden, ferner bei Notschlachtungen solcher Tiere und bei Hausschlachtungen von Klein- oder Stechvieh, für ein Stück Großvieh (Punkt 1 a) auf 5 S 32 g, für ein Schwein auf 2 S, für ein Kalb oder ein Fohlen (Punkt 1 c) auf 1 S 33 g, für ein Schaf oder eine Ziege auf 1 S, für ein Ferkel (Schwein bis 15 kg Schlachtgewicht), ein Lamm oder ein Kitz auf 67 g;

nach § 3, Punkt 4, für die Untersuchung von Weidnertieren, Fleisch und Fleischwaren, die von Wien ausgeführt werden, und zwar:

für ein Weidnergroßvieh auf 2 S, für ein Weidnerschwein auf 1 S 33 g, für ein Weidnerkalb oder ein Weidnerfohlen auf 1 S, für ein Weidnerschaf oder eine Weidnerziege auf 67 g, für alle übrigen Weidnertiere auf 33 g, für Fleisch und Fleischwaren in Mengen von je 50 kg auf 67 g;

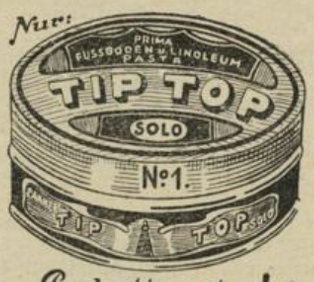

Parkettpasta!
471 a

nach § 3, Punkt 5, für die Untersuchung der nach Wien eingeführten geschlachteten Einhufer, des Fleisches und der Eingeweide solcher Tiere sowie Fleischwaren, die daraus hergestellt oder damit vermengt sind: für ein Stück Pferd, Esel, Maultier, Maulesel auf 1 S 33 g, für ein Stück Fohlen auf 67 g, für Fleisch und Fleischwaren in Mengen von je 50 kg auf 33 g;

nach § 3, Punkt 6, für die mikroskopische Untersuchung von Schweinefleisch und Speck auf Trichinen für jede Probe auf 7 g;

nach § 3, Punkt 7, für die Vornahme einer bakteriologischen Fleischuntersuchung, insofern auf Grund derselben die Genußtauglichkeit der beanständeten Ware festgestellt wird und deren Wert mindestens das Doppelte der Untersuchungsgebühren beträgt, 7 S 98 g;

nach § 3, Punkt 8, für die über Beschwerde einer Partei vorgenommene Ueberprüfung eines amtlichen Befundes, wenn der Beschwerde keine oder nicht im vollen Umfange Folge gegeben wird, und zwar die einfache Gebühr auf 7 S 98 g, die halbe Gebühr auf 3 S 99 g.

Diese Gebühren sind nicht einzuheben, wenn der Bund, ein Land, ein Bezirk (Bezirksverband) oder eine Gemeinde die für die Entrichtung in Betracht kommende Partei ist (§ 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 1925, Landesgesetzblatt für Wien Nr. 50).

Die vorstehende Kundmachung tritt mit 1. Juli 1932 in Kraft.

Vom Wiener Magistrate, Abteilung 43,
im selbständigen Wirkungsbereiche.

M.Abt. 43/G/VII/32.

Wien, am 23. Juni 1932.

Veränderliche Gebühren für die tierärztliche Untersuchung von Tieren, die in Eisenbahn- und Schiffsstationen Wiens ein- und ausgeladen werden, im Juli 1932.

Auf Grund der Kundmachung des Wiener Magistrates als politischer Landesbehörde vom 1. Dezember 1921, M.Abt. 43/4351/21, in der Fassung der Kundmachung vom 20. September 1922, M.Abt. 43/4556/22, L.G.Bl. für Wien Nr. 149, und der Kundmachung vom 27. August 1928, M.Abt. 43/3822 ex 1928, L.G.Bl. für Wien Nr. 27, betreffend die tierärztliche Untersuchung von Tieren, die in Eisenbahn- und Schiffsstationen Wiens zur Ein- und Ausladung gelangen, wird festgestellt und verlautbart:

Die Grundgebühr beträgt 1 S 33 g.

Es stellt sich sonach

	die volle Stückgebühr	die halbe Stückgebühr
für ein Stück Großvieh (Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere, Rinder, Büffel) im Alter über 6 Wochen auf	3 S 33 g	1 S 66 g
für ein Schwein auf	1 „ 60 „	0 „ 80 „
für ein Stück der oben genannten Tiergattungen im Alter bis zu 6 Wochen auf	1 „ 06 „	0 „ 53 „
für ein Schaf oder eine Ziege auf	0 „ 80 „	0 „ 40 „
für ein Ferkel (Schwein bis 20 kg Lebendgewicht), ein Lamm oder ein Kitz auf . . .	0 „ 53 „	0 „ 27 „
für ein Stück Geflügel auf	0 „ 07 „	0 „ 03 „

Vom Wiener Magistrate, Abteilung 43,
im staatlichen Wirkungsbereiche.

„KOSMOS"
Allgemeine Versicherungs-Aktien-Gesellschaft
Wien, I. Bezirk, Börsegasse 7—9.

Rechnungsabschluß pro 1931
(in Schilling)

BETRIEBSRECHNUNG. Einnahmen: Gewinnübertrag 20.348·55, Prämienreserve 980.325·95, Sicherheitsreserve 167.000·—, Schadenreserve 541.365·77, Prämieneinnahme 1,734.616·26, Zinsen 141.218·12, Andere Einnahmen 360.540·95. — Ausgaben: Schadenzahlungen 593.414·64, Regieauslagen 893.968·65, Andere Ausgaben 296.714·22, Schadenreserve 725.701·99, Prämienreserve 1,171.789·85, Sicherheitsreserve 167.000·—, Kursdifferenzenfonds 20.000·—, Ueberschuß 76.826·25.

BILANZ. Aktiva: Kassastand 35.808·23, Bankguthaben 728.590·01, Realitäten 1,025.000·—, Wertpapiere 1,374.715·—, Hypothekardarlehen 490.100·62, Rückversicherer 154.959·32, Ausstände 451.556·80, Debitoren 37.285·75, Prämienreservedepots 41.164·26. — Passiva: Aktienkapital 2,000.000·—, Sicherheitsreserve 167.000·—, Kursdifferenzenfonds 20.000·—, Prämienreserve 1,171.789·85, Schadenreserve 725.701·99, Rückversicherer 71.550·44, Kreditoren 94.588·94, Prämienreservedepots 11.343·81, Dividenden 378·71, Ueberschuß 76.826·25.

Rechenschaftsberichte liegen bei der Gesellschaft, Wien, I., Börsegasse Nr. 9, zur Einsichtnahme auf und werden auf Verlangen gegen Ersatz der Druckkosten ausgefolgt. 646

Eintragungen in den Erwerbsteuerkataster.
Gewerbeunternehmungen.
11. Juni 1932.

(Fortsetzung.)

Heiß Theodor, Gemischtwarenhandel, VIII. Hernalser Gürtel 20. — Heppich Franz, Gemischtwarenhandel, II. Schüttauſtraße 59. — Jona Mario, Handel mit mechanischen und elektrotechnischen Artikeln, VIII. Wickenburggasse 23. — Iro Anna, Handel mit Parfümerien, Toilette- und Hauswirtschaftsartikeln, XVI. Brunnengasse 53. — Katz Anna, Handel mit Zuckerwaren, Bäckereien, Schokoladen, Marmeladen, Fruchtsäften, Gefrorenem und Sodawasser, II. Praterstraße 16. — Keller Mendel Handel mit Pelzwaren, II. Praterstraße 9. — Kotnauer Helene, Fragnergewerbe, XX. Wintergasse 33. — Kuhnert Richard, Herstellung und Vertrieb von Reklamebuchstaben und -Platten, VI. Sandwirtgasse 19. — Maresse Frimt (Frieda), Lebensmittelhandel, beschränkt, II. Leopoldsgasse 33. — Musil Leopold Josef, Gemischtwarenhandel, XIII. Kendlerstraße 14. — Nußbaum Alexander, gewerbsmäßige Vermittlung des Kaufes, Verkaufes, Tausches und der Verpachtung von Geschäftslokalitäten sowie der Vermietung von Wohnungen, II. Sterneckplatz 14. — Paul Ernst, Baumeister, XII. Kiningergasse 18. — Pinkava Anna, Lebensmittelverschleiß, beschränkt, VIII. Strozzigasse 26. — Poiger Helene, Handel mit Lebens- und Genußmitteln und Artikeln des Haus- und Küchenbedarfes, mit Ausschluß der im § 38, Absatz 4 und 5, der Gewerbeordnung angeführten Artikel und solcher, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, nebst Flaschenbierverschleiß, XV. Kohlenhofgasse 7. — Pree Johann, Wanderhandel, im Bundesgebiet Oesterreich, XV. Pouthongasse 10. — Rubin Izak, Erzeugung von Wäschewaren und Ueberkleidern, II. Schweidlgasse 4. — Schlesinger Wilhelm, Handel mit technischen Neuheiten, II. Rotensterngasse 33. — Strommer Josef, Handelsagentur, XV. Tautenhayngasse 18. — Vacek Leopoldine, Verschleiß von Kanditen, Gefrorenem, Fruchtsäften, Kracherln, X. Knöllgasse 19. — Vilnai Edgar, Informationsbureau zum Zwecke der Auskunftserteilung über Kreditverhältnisse von Firmen, von Gewerbetreibenden, die keine Firma führen, sowie von anderen Personen, insoferne diese Auskünfte zu geschäftlichen Zwecken verlangt werden, II. Obere Donaustraße 35. — Werner Heinrich, Hühneraugenschneider und Fußpfleger, X. Humboldtgasse 14. — Wirth Franz, Klaviermacher, V. Castelligasse 8.

WENZEL KLIK
BAU-, KUNSTSCHLOSSER- UND EISENKONSTRUKTIONSWERKSTÄTTE
WIEN XIX., BILLROTHSTRASSE 41, FERNSPR. B-11-6-36

LINOLEUM-A.-G. Blum-Haas 498
Bauberatung und Belagabteilung: Wien, VI., Mariahilfer Straße 35/1 / Telephon A-38-0-13
50 Zweiggeschäfte. Kontrahenten der Gemeinde Wien und des Bundes.

Fernsprecher B-27-5-75 Serie **WALLNER & NEUBERT** Fernsprecher B-27-5-75 Serie
Wien, V., Schönbrunner Straße 13
BAUGUSS, gußeiserne Abortrohre, Abflußrohre, KANALISATIONSARTIKEL, Schachtdeckel, Kanalgitter, BENZINABSCHEIDER, emaill. Wandbrunnen, Ausgüsse, Futtermuscheln, RAUCHFANGTÜRL, Wendeltreppen, Tragsäulen, KETTEN JEDER ART, BAUWERKZEUGE, KOMMERZGUSS, SPARHERDE, DAUERBRANDÖFEN, Quintöfen. Regulierfüllöfen u. dgl.
HÖLZERNE UND EISERNE SCHIEBTRUHEN.

TREIBRIEMENWERKE
Telephon U-18-1-36 CEBES Telegramme: Cebesleder Wien
Carl Budischowsky & Söhne
Oesterreichische Lederindustrie-Aktiengesellschaft.
Wien, III. Bezirk, Hintere Zollamtsstraße Nr. 17.

Bauspenglerei
Anton Neukirch
Wien VI., Aegidigasse 13
446 Fernsprecher-Nummer B-20-7-70

EISENWARENFABRIKEN LAPP-FINZE A. G.
Zentralbüro: Graz, Bahnhofgürtel 35, Zweigbüro: Wien, I., Walfischg. 8
Werke: Graz, Kalsdorf, Sopron, Bistrica bei Marburg (Jugoslavien)
Schlosser- und Blechwaren, Waschmaschinen, „TITAN" Hebe- und Fördergeräte. Sämtliche Schraubenwaren, Eisendrähte, Drahtstifte, Drahtwaren aller Art, Möbelfedern, Isolatorenstützen.
Qualitäts-Einstemmschloss „LAPP-EXAKT-ORIGINAL" P. Nr. 375, Falle wie Pader

C. HAUMANN'S WITWE & SÖHNE
WIEN, IX., WÄHRINGER GÜRTEL 120
Gegründet 1858 Fernrufe: A-11-5-24, A-11-5-84
Kontrahenten der Gemeinde Wien für
Asphaltierungen, Isolierungen, Schwarzdeckungen

TONÖFEN- UND TONWARENFABRIK
BERNHARD ERNDT
Ges. m. b. H.
WIEN, IX., PRAMERGASSE NR. 25
Tel. A-13-5-18 Serie Gegründet 1791.
Kachelöfen, Herd-Kachelzeug, Baukeramik, Glasierte Wandplatten (Fliesen). Feinklinkerplatten, Klinkerplatten, Tonpoterien, Steinzeugrohre, elektrische Speicheröfen.
Übernahme aller einschlägigen Arbeiten und Reparaturen.

Actien-Gesellschaft der Emaillierwerke und Metallwaren-Fabriken AUSTRIA
Wien, IX/1, Liechtensteinstr. 22, Tel.-Nr. A-16-2-91, A-16-4-96
Ständige Auskunftsstelle für alle Fragen der Kehrichtbeseitigung
Auf Wunsch werden unter den gleichen Voraussetzungen Projekte, Kostenvoranschläge und Rentabilitätsberechnungen ausgearbeitet.
Anfragen zu richten an:
EMAILLIERWERKE AUSTRIA, Wien, IX/1, Liechtensteinstraße 22.

Herausgeber, Eigentümer und Verleger: Die Gemeinde Wien. — Verantwortlicher Schriftleiter Obermagistratsrat Karl Fees, Wien, IV.
Buchdruckerei E. Kainz vorm. J. B. Wallishausser (verantwortlich Anton Steiner), Wien, VIII. Lenaugasse 19.